

Allgemeine Bedingungen für die fondsgebundene Rentenversicherung

(22F03, Stand 01/2022)

Inhaltsverzeichnis

Glossar	2
Leistung	
§ 1 Was ist eine fondsgebundene Rentenversicherung?.....	3
§ 2 Welche Leistungen erbringen wir?	3
§ 3 Was ist die fondsgebundene Auszahlungsphase?	5
§ 4 Wie erfolgt die Überschussbeteiligung?	5
§ 5 Wann beginnt Ihr Versicherungsschutz?	6
§ 6 Was gilt bei Polizei- oder Wehrdienst, Unruhen, Krieg oder Einsatz bzw. Freisetzen von ABC-Waffen/ -Stoffen?	6
§ 7 Was gilt bei Selbsttötung der <i>VERSICHERTEN PERSON</i> ?	7
§ 8 Was bedeutet die vorvertragliche Anzeigepflicht und welche Folgen hat ihre Verletzung?	7
§ 9 Was ist zu beachten, wenn eine Leistung verlangt wird?.....	8
§ 10 Welche Bedeutung hat der Versicherungsschein?	8
§ 11 Wer erhält die Leistung?	8
Beitrag	
§ 12 Wie verwenden wir Ihre Beiträge?.....	9
§ 13 Was müssen Sie bei der Beitragszahlung beachten?.....	9
§ 14 Was geschieht, wenn Sie einen Beitrag nicht rechtzeitig zahlen?.....	10
§ 15 Wann und bis zu welcher Höhe können Sie Zuzahlungen leisten oder den laufenden Beitrag erhöhen?.....	10
Besonderheiten der Fondsanlage	
§ 16 Wie können Sie Fonds wechseln?	10
§ 17 Was geschieht bei unplanmäßigen Veränderungen der Fonds?	11
Kündigung, Beitragsfreistellung und Kosten	
§ 18 Wann können Sie Ihren Vertrag kündigen und welche Leistungen erbringen wir?.....	11
§ 19 Wann können Sie Ihren Vertrag beitragsfrei stellen und welche Auswirkungen hat dies auf unsere Leistungen?	12
§ 20 Wie werden die Kosten Ihres Vertrages verrechnet?.....	12
Sonstige Vertragsbestimmungen	
§ 21 Wie können Sie den Wert Ihres Vertrages erfahren?	13
§ 22 Was gilt bei Änderung Ihrer Postanschrift oder Ihres Namens?.....	13
§ 23 Welche weiteren Auskunftspflichten haben Sie?	13
§ 24 Welche anlassbezogenen Kosten stellen wir Ihnen gesondert in Rechnung?.....	13
§ 25 Welche <i>RECHNUNGSGRUNDLAGEN</i> gelten für den Vertrag?.....	14
§ 26 Welches Recht findet auf Ihren Vertrag Anwendung?	14
§ 27 Wo ist der Gerichtsstand?	14
§ 28 Welche Auswirkungen hat die Unwirksamkeit von Bestimmungen?	14
§ 29 An wen können Sie sich wenden, wenn Sie mit uns einmal nicht zufrieden sind?	14

Glossar

Im Folgenden möchten wir Ihnen einige wichtige Begriffe, die in den Allgemeinen Versicherungsbedingungen verwendet werden und dort in kursiven *KAPITÄLCHEN* gesetzt sind, erläutern. Diese Erläuterungen sind Teil der Allgemeinen Versicherungsbedingungen.

BEWERTUNGSRESERVEN

Als Bewertungsreserven bezeichnen wir den Wert, der entsteht, wenn der Marktwert der Kapitalanlagen über dem Wert liegt, mit dem die Kapitalanlagen im Geschäftsbericht ausgewiesen sind.

BÖRSENTAG

Börsentage sind die Tage, an denen an einer bestimmten Börse Handel stattfindet.

DAUERHAFT (NAHE) ANGEHÖRIGE

Als dauerhaft (nahe) Angehörige bezeichnen wir Personen, deren Angehörigenstatus im Sinne von § 4 Absatz 1 Nr. 5 Buchstabe b) Versicherungsteuergesetz (VersStG) auch nach der Beendigung des den Angehörigenstatus begründenden Näheverhältnisses (z.B. durch Ehe, eingetragene Lebenspartnerschaft, Pflegekindverhältnis, eheähnliche oder lebenspartnerschaftsähnliche Lebensgemeinschaft, Verlöbnis) rechtlich bestehen bleibt.

Keine dauerhaft (nahe) Angehörigen sind daher z.B. Pflegekinder, Verlobte, Stiefkinder, Stiefeltern und Partner einer eheähnlichen oder lebenspartnerschaftsähnlichen Lebensgemeinschaft.

DECKUNGSKAPITAL

Das Deckungskapital ist die mit den *RECHNUNGSGRUNDLAGEN* der Beitragskalkulation berechnete *DECKUNGSRÜCKSTELLUNG*.

DECKUNGSRÜCKSTELLUNG

Eine Deckungsrückstellung müssen wir bilden, um zu jedem Zeitpunkt den Versicherungsschutz gewährleisten zu können.

FONDSGEBUNDENES DECKUNGSKAPITAL

Das fondsgebundene Deckungskapital wird durch die auf Ihren Vertrag entfallenden Anteilseinheiten gebildet. Den Wert des fondsgebundenen Deckungskapitals ermitteln wir dadurch, dass wir die Anzahl der auf Ihren Vertrag entfallenden Anteilseinheiten mit dem am jeweiligen Stichtag ermittelten Wert einer Anteilseinheit multiplizieren.

KONVENTIONELLES SICHERUNGSVERMÖGEN

Das konventionelle Sicherungsvermögen ist die Summe aller unserer Vermögenswerte, die der Bedeckung unserer versicherungstechnischen Rückstellungen (z.B. konventionelles Deckungskapital), Verbindlichkeiten o.ä. dient.

LASTSCHRIFTVERFAHREN

Lastschriftverfahren bedeutet, dass wir Ihre Beiträge von einem Konto einziehen.

RECHNUNGSGRUNDLAGEN

Zu den Rechnungsgrundlagen gehören die verwendete Sterbetafel, der Rechnungszins und die Kostensätze. Der Sterbetafel kann entnommen werden, wie hoch die restliche statistische Lebenserwartung ist.

RENTENFAKTOR

Der Rentenfaktor gibt an, wie viel Rente wir Ihnen je 10.000 Euro *DECKUNGSKAPITAL*, das zu *RENTENZAHLUNGSBEGINN* in Ihrem Vertrag vorhanden ist, zahlen. (nähere Einzelheiten siehe § 2 Absatz 2)

RENTENZAHLUNGSBEGINN

Der Rentenzahlungsbeginn ist das Datum, an dem Sie die erste Rente aus diesem Vertrag von uns gezahlt bekommen. Den vereinbarten Rentenzahlungsbeginn können Sie dem Versicherungsschein entnehmen. Der vereinbarte Rentenzahlungsbeginn kann noch in bestimmten Grenzen verschoben werden.

SONDERVERMÖGEN

Investmentfonds sind ein Sondervermögen. Das Sondervermögen ist das Anlagekapital der Fondsanleger, das – wie der Name sagt – vom Vermögen der Investmentgesellschaft getrennt ist. Dadurch ist jedes Sondervermögen vor dem Zugriff der Investmentgesellschaft selbst oder ihrer Gläubiger (auch im Insolvenzfall) geschützt.

TEXTFORM

Um die Textform zu erfüllen, genügt eine Erklärung in Papierform, aber auch z.B. eine E-Mail.

UNVERZÜGLICH

Unverzüglich heißt, dass die erforderliche Handlung ohne schuldhaftes Zögern durchgeführt wird.

VERSICHERTE PERSON

Versicherte Person ist die Person, auf deren Leben die Versicherung abgeschlossen ist.

VERSICHERUNGSNEHMER

Der Versicherungsnehmer ist unser Vertragspartner. Die Rechte und Pflichten aus diesem Vertrag betreffen vorrangig den Versicherungsnehmer.

Allgemeine Bedingungen für die fondsgebundene Rentenversicherung

(22F03, Stand 01/2022)

Mit diesen Versicherungsbedingungen wenden wir uns an Sie als unseren *VERSICHERUNGSNEHMER* und Vertragspartner. Die sich aus den gesetzlichen Vorschriften und den Allgemeinen Bedingungen ergebenden Rechte und Pflichten gelten für den *VERSICHERUNGSNEHMER*; einzelne Vorschriften auch für die *VERSICHERTE PERSON*.

§ 1 Was ist eine fondsgebundene Rentenversicherung?

- (1) Die fondsgebundene Rentenversicherung bietet vor *RENTENZAHLUNGSBEGINN* Versicherungsschutz unter unmittelbarer Beteiligung an der Wertentwicklung eines *SONDERVERMÖGENS* (Anlagestock). Der Anlagestock besteht aus Anteilen von Fonds, an die die Leistungen aus Ihrem Vertrag gebunden sind, und wird gesondert von unserem sonstigen Vermögen (*KONVENTIONELLEN SICHERUNGSVERMÖGEN*) angelegt. Die auf Ihren Vertrag entfallenden Anteilseinheiten bilden das *FONDSGEBUNDENE DECKUNGSKAPITAL*.

Mit *RENTENZAHLUNGSBEGINN* entnehmen wir dem Anlagestock die auf Ihren Vertrag entfallenden Anteile und legen deren Wert in unserem *KONVENTIONELLEN SICHERUNGSVERMÖGEN* an. Anteile von Investmentfonds werden mit dem Rücknahmepreis angesetzt.

- (2) Soweit die Erträge aus den im Anlagestock enthaltenen Vermögenswerten nicht ausgeschüttet werden, fließen sie unmittelbar dem Anlagestock zu und erhöhen damit den Wert der Anteilseinheiten. Erträge, die ausgeschüttet werden, und Steuererstattungen rechnen wir in Anteilseinheiten um und schreiben sie den einzelnen Versicherungsverträgen gut.
- (3) **Da die Entwicklung der Vermögenswerte des Anlagestocks nicht vorauszusehen ist, können wir vor *RENTENZAHLUNGSBEGINN* die Höhe der Rente nicht garantieren. Sie haben die Chance, insbesondere bei Kurssteigerungen der Wertpapiere des Anlagestocks einen Wertzuwachs zu erzielen; bei Kursrückgängen tragen Sie im Gegenzug aber auch das Risiko der Wertminderung. Wertminderungen bis hin zum Totalverlust können auch bei unplanmäßigen Veränderungen der Fonds (siehe § 17) entstehen, beispielsweise kann die Kapitalanlagegesellschaft die Rücknahme der Anteile aussetzen. Bei Werten, die nicht in Euro geführt werden, können Schwankungen der Währungskurse den Wert der Anlage zusätzlich beeinflussen. Das bedeutet, dass die Rente je nach Entwicklung der Vermögenswerte des Anlagestocks höher oder niedriger ausfallen wird.**
- (4) Die Höhe der Rente ist vom Wert des *FONDSGEBUNDENEN DECKUNGSKAPITALS* abhängig. Das *FONDSGEBUNDENE DECKUNGSKAPITAL* ergibt sich aus der Anzahl der auf Ihren Vertrag entfallenden Anteilseinheiten. Den Wert des *FONDSGEBUNDENEN DECKUNGSKAPITALS* ermitteln wir dadurch, dass wir die Anzahl der auf Ihren Vertrag entfallenden Anteilseinheiten mit dem am jeweiligen Stichtag ermittelten Wert einer Anteilseinheit multiplizieren.

§ 2 Welche Leistungen erbringen wir?

Unsere Leistungen ab *RENTENZAHLUNGSBEGINN*

- (1) Wenn die *VERSICHERTE PERSON* den vereinbarten *RENTENZAHLUNGSBEGINN* erlebt, zahlen wir die gemäß Absatz 2 ermittelte Rente solange die *VERSICHERTE PERSON* lebt. Die Rente wird von uns monatlich zum Beginn eines Monats gezahlt.

Wenn für die Rentenbezugszeit eine garantierte Rentensteigerung vereinbart ist, wird die Rente jedes Jahr um den

vereinbarten Steigerungssatz erhöht. Die Erhöhung findet am Jahrestag des *RENTENZAHLUNGSBEGINNS* statt, erstmals ein Jahr nach Übergang auf Rentenbezug.

- (2) Die Höhe der Rente wird aus dem zu *RENTENZAHLUNGSBEGINN* vorhandenen Wert des *FONDSGEBUNDENEN DECKUNGSKAPITALS* (siehe § 1 Absatz 4) und dem vereinbarten *RENTENFAKTOR* ermittelt. Der Ermittlung des Wertes des *FONDSGEBUNDENEN DECKUNGSKAPITALS* legen wir dabei den letzten Kalendertag des Monats vor *RENTENZAHLUNGSBEGINN* (Stichtag) zugrunde. Falls dieser Tag kein *BÖRSENTAG* ist, wird der nächstfolgende *BÖRSENTAG* zugrunde gelegt.

Der *RENTENFAKTOR* gibt an, wie viel Rente wir Ihnen je 10.000 Euro *FONDSGEBUNDENEN DECKUNGSKAPITAL*, das zu *RENTENZAHLUNGSBEGINN* in Ihrem Vertrag vorhanden ist, zahlen. Im Versicherungsschein dokumentieren wir einen Mindest-*RENTENFAKTOR*. Diesen haben wir nach versicherungsmathematischen Grundsätzen vorsichtig kalkuliert (vgl. § 25), da Kosten, Sterblichkeit und Zins Schwankungen unterliegen können. Wenn die bei *RENTENZAHLUNGSBEGINN* dann aktuellen *RECHNUNGSGRUNDLAGEN* einen höheren *RENTENFAKTOR* ergeben, so wird die Rente mit diesem aktualisierten höheren *RENTENFAKTOR* bestimmt.

Die Höhe der Rente ist ab *RENTENZAHLUNGSBEGINN* garantiert (garantierte Rente).

Ergibt sich bei *RENTENZAHLUNGSBEGINN* eine Monatsrente von weniger als 50 EUR, wird anstelle einer Rente eine Kapitalabfindung gemäß Absatz 5 erbracht.

Um eine monatliche Rente von 50 EUR zu erreichen, können Sie auf Antrag eine Zuzahlung leisten. Die erforderliche Höhe wird von uns so berechnet, dass sich aus dem vorhandenen *FONDSGEBUNDENEN DECKUNGSKAPITAL* und der Zuzahlung mit den dann aktuellen *RECHNUNGSGRUNDLAGEN* eine Rente von 50 EUR ergibt. § 15 findet keine Anwendung.

Abrufoption

- (3) Sie können den vereinbarten *RENTENZAHLUNGSBEGINN* um bis zu fünf Jahre vorziehen (Abrufphase). Der Antrag auf vorgezogene Rentenzahlung muss mindestens zehn Tage vor dem gewünschten Termin bei uns eingegangen sein.

Durch das Vorziehen des Leistungszeitpunktes verringert sich in der Regel der *RENTENFAKTOR*. Damit ändert sich die Höhe der Rente. Die *RECHNUNGSGRUNDLAGEN* für die Berechnung des Mindest-*RENTENFAKTORS* werden beibehalten.

Für den vorgezogenen *RENTENZAHLUNGSBEGINN* gelten die gleichen Gestaltungsmöglichkeiten wie für den ursprünglichen *RENTENZAHLUNGSBEGINN*. Die Fristen gemäß Absatz 5 gelten dann für den neuen *RENTENZAHLUNGSBEGINN* entsprechend.

Verlängerungsoption

- (4) Sie können den *RENTENZAHLUNGSBEGINN* bis zu 20 Jahre über den ursprünglich vereinbarten Termin hinaus verschieben, längstens jedoch bis zum Alter 85 der *VERSICHERTEN PERSON* (Verlängerungsphase). Wenn der Vertrag nicht beitragsfrei gestellt ist und auch nicht

beitragsfrei gestellt wird, verlängert sich die Beitragszahlungsdauer entsprechend. Der Antrag auf Verschiebung des *RENTENZAHLUNGSBEGINNS* muss mindestens drei Monate vor dem ursprünglich vereinbarten Termin bei uns eingegangen sein.

Wenn Sie mit uns eine Garantielaufzeit vereinbart haben, kürzen wir diese gegebenenfalls auf die maximale steuerlich als Leibrente anerkannte Dauer.

Ein späterer *RENTENZAHLUNGSBEGINN* führt in der Regel zu einer Erhöhung des *RENTENFAKTORS*. Bei der Berechnung des Mindest-*RENTENFAKTORS* unterscheiden wir zwischen den Jahren 1 bis einschließlich 5 und den Jahren 6 bis einschließlich 20 der Verlängerungsphase (siehe § 25). Die Berechnung der monatlichen Rente erfolgt gemäß Absatz 2.

Für den späteren *RENTENZAHLUNGSBEGINN* gelten die gleichen Gestaltungsmöglichkeiten wie für den ursprünglichen *RENTENZAHLUNGSBEGINN*. Die Fristen gemäß Absatz 5 gelten dann für den neuen *RENTENZAHLUNGSBEGINN* entsprechend.

Kapitalabfindung

- (5) Sie können verlangen, dass wir statt der Renten eine einmalige Leistung (Kapitalabfindung) zum Fälligkeitstag der ersten Rente zahlen. Dazu muss die *VERSICHERTE PERSON* diesen Termin erleben.

Die Kapitalabfindung kann ganz oder teilweise erfolgen, d.h. es kann auch eine Teilrente bestehen bleiben wobei die Mindestrente von 50 EUR monatlich nicht unterschritten werden darf.

Für die Antragsfrist gilt:

Wenn für den Todesfall nach *RENTENZAHLUNGSBEGINN* eine Garantielaufzeit von mindestens fünf Jahren oder die Rückzahlungsgarantie vereinbart ist, muss der Antrag spätestens drei Monate vor *RENTENZAHLUNGSBEGINN* bei uns eingehen, ansonsten muss der Antrag spätestens drei Jahre vor *RENTENZAHLUNGSBEGINN* bei uns eingehen.

Mit Zahlung der vollständigen Kapitalabfindung endet der Vertrag.

Kapitalabfindung der Garantielaufzeit

- (6) Wenn Sie mit uns eine Garantielaufzeit vereinbart haben, können Sie nach *RENTENZAHLUNGSBEGINN* beantragen, dass die noch ausstehenden, in die Garantielaufzeit fallenden garantierten Renten mit dem Rechnungszins auf den Auszahlungszeitpunkt abgezinst in einem Betrag ausgezahlt werden. Ihr Anspruch auf weitere Renten, die nach Ablauf der Garantielaufzeit ggf. fällig werden, bleibt dabei erhalten. Für die Bearbeitung berechnen wir Kosten (siehe § 24).

Weitere Gestaltungsmöglichkeiten

- (7) Bieten wir zum *RENTENZAHLUNGSBEGINN* für neu abzuschließende fondsgebundene Rentenversicherungen andere Verrentungsoptionen an (z.B. andere Todesfallleistungen), so besteht die Möglichkeit kostenlos diese neue Form der Kapitalverrentung zu wählen. In diesem Fall findet der im Versicherungsschein ausgewiesene Mindest-*RENTENFAKTOR* keine Anwendung. Eine andere Verrentungsoption kann nur gewählt werden, wenn dadurch keine Änderung in der Art der Besteuerung Ihres Vertrages erfolgt.

Auch die bei Abschluss gewählte Todesfallleistung für den Rentenbezug (siehe Absatz 10) kann vor *RENTENZAHLUNGSBEGINN* noch angepasst werden:

- die Garantielaufzeit kann verlängert oder verkürzt werden,
- statt einer Garantielaufzeit nach Absatz 10a kann eine Rückzahlungsgarantie nach Absatz 10b gewählt werden,

- statt einer Rückzahlungsgarantie nach Absatz 10b kann eine Garantielaufzeit nach Absatz 10a gewählt werden.

Für die Antragsfristen gilt:

Wenn für den Todesfall nach *RENTENZAHLUNGSBEGINN* eine Rentengarantiezeit von mindestens fünf Jahren oder eine Todesfallkapitalleistung eingeschlossen ist, muss der Antrag spätestens drei Monate vor *RENTENZAHLUNGSBEGINN*, ansonsten spätestens drei Jahre vor *RENTENZAHLUNGSBEGINN* gestellt werden.

Unsere Leistung bei Tod der *VERSICHERTEN PERSON*

- (8) Wenn die *VERSICHERTE PERSON vor dem RENTENZAHLUNGSBEGINN bzw. vor dem Beginn der fondsgebundenen Auszahlungsphase* stirbt, zahlen wir den Wert des *FONDSGEBUNDENEN DECKUNGSKAPITALS* Ihres Vertrages, mindestens jedoch die für die Fondsversicherung eingezahlten Beiträge abzüglich getätigter Entnahmen gemäß § 18 Absatz 1.
- (9) Den Wert des *FONDSGEBUNDENEN DECKUNGSKAPITALS* für die Todesfallleistung ermitteln wir mit den Anteilswerten, die am ersten *BÖRSENTAG* nach Eingang der Mitteilung über den Todesfall (Meldedatum) gelten. Bei der Bestimmung der Anzahl der auf den Vertrag entfallenden Anteilseinheiten ist der Todestag maßgeblich.

Etwa überzahlte Beiträge werden erstattet.

- (10) a) Wenn Sie mit uns eine Garantielaufzeit vereinbart haben und die *VERSICHERTE PERSON nach dem RENTENZAHLUNGSBEGINN* stirbt, gilt Folgendes: Wir zahlen die ermittelte Rente bis zum Ende der Garantielaufzeit. (Beispiel: Haben Sie eine Garantielaufzeit von zehn Jahren vereinbart und die *VERSICHERTE PERSON* stirbt drei Jahre nach Rentenbeginn, zahlen wir noch sieben Jahre lang die ermittelte Rente.) Wenn Sie mit uns keine Garantielaufzeit vereinbart haben oder die *VERSICHERTE PERSON* nach Ablauf der Garantielaufzeit stirbt, erbringen wir bei Tod der *VERSICHERTEN PERSON* keine Leistung, und der Vertrag endet.

b) Wenn Sie mit uns die Rückzahlungsgarantie vereinbart haben und die *VERSICHERTE PERSON nach dem RENTENZAHLUNGSBEGINN* stirbt, gilt Folgendes: Wir zahlen eine einmalige Todesfallleistung in Höhe des ermittelten Wertes des *DECKUNGSKAPITALS* (siehe § 1 Absatz 4) zum *RENTENZAHLUNGSBEGINN* abzüglich bereits geleisteter Renten.

Die Rentenzahlung wird eingestellt und der Vertrag endet.

- (11) Die für Ihren Vertrag geltende Todesfallleistung ist im Versicherungsschein dokumentiert.

Art unserer Leistung

- (12) Die Leistungen erbringen wir grundsätzlich in Geld. Sie können jedoch abweichend hiervon die Kapitalabfindung nach Absatz 5 sowie die Todesfallleistung nach Absatz 8 in Anteilseinheiten des Anlagestocks verlangen. Diese Option gilt nur für Ihrem Vertrag zugeordnete Anteile von Publikumsfonds. Über dieses Wahlrecht werden wir Sie unterrichten, sobald uns Ihr Antrag auf Kapitalabfindung bzw. die Meldung über den Todesfall vorliegt. Ihr Wahlrecht können Sie dann innerhalb einer Frist von einem Monat ausüben. Liegt uns innerhalb dieser Frist kein entsprechender Antrag vor, leisten wir die Kapitalabfindung bzw. die Todesfallleistung in Geld. Einen Deckungskapitalwert bis zur Höhe von 2.500 EUR sowie Todesfallleistungen, soweit sie über den Deckungskapitalwert hinausgehen, leisten wir immer in Geld. Als Stichtag zur Ermittlung des Wertes des *FONDSGEBUNDENEN DECKUNGSKAPITALS* für die Kapitalabfindung legen wir den *RENTENZAHLUNGSBEGINN* zugrunde, bei Todesfallleistungen den ersten *BÖRSENTAG* nach Eingang der

Mitteilung über den Todesfall. Für die Bearbeitung berechnen wir Kosten (siehe § 24).

Unsere Leistung aus der Überschussbeteiligung

- (13) Entscheidend für den Gesamtertrag des Vertrages vor *RENTENZAHLUNGSBEGINN* ist die Entwicklung des Anlagestocks. Darüber hinaus beteiligen wir Sie an den Überschüssen und während des Rentenbezugs auch an den *BEWERTUNGSRESERVEN* (siehe § 4).

§ 3 Was ist die fondsgebundene Auszahlungsphase?

- (1) Sie können wählen, ob Sie vor *RENTENZAHLUNGSBEGINN* eine fondsgebundene Auszahlungsphase einschließen wollen. Dies müssen Sie uns mindestens drei Monate vor dem geplanten *RENTENZAHLUNGSBEGINN* und mindestens einen Monat vor dem gewünschten Beginn der fondsgebundenen Auszahlungsphase in *TEXTFORM* mitteilen. Den Einschluss einer fondsgebundenen Auszahlungsphase können Sie frühestens 5 Jahre nach Versicherungsbeginn verlangen.

Mit Beginn der fondsgebundenen Auszahlungsphase endet die Beitragszahlung.

- (2) Während der fondsgebundenen Auszahlungsphase erhalten Sie jeweils zum Monatsbeginn Auszahlungen. Diese entnehmen wir dem *FONDSGEBUNDENEN DECKUNGSKAPITAL*.

Setzt sich das *FONDSGEBUNDENE DECKUNGSKAPITAL* aus Anteileinheiten mehrerer Fonds zusammen, entnehmen wir den Auszahlungsbetrag entsprechend anteilig. Dabei wird der Wert einer Anteilseinheit am letzten Kalendertag des Vormonats zugrunde gelegt. Falls dieser Tag kein *BÖRSENTAG* ist, wird der nächstfolgende *BÖRSENTAG* zugrunde gelegt.

- (3) Die fondsgebundene Auszahlungsphase muss mindestens fünf Jahre betragen und endet spätestens zum spätesten *RENTENZAHLUNGSBEGINN* (siehe § 2 Absatz 4). Die Höhe der monatlichen Auszahlung können Sie innerhalb folgender Grenzen frei bestimmen: Die monatliche Auszahlung muss mindestens 50 EUR und darf höchstens ein Prozent des Wertes Ihres *FONDSGEBUNDENEN DECKUNGSKAPITALS* (zum Beginn der fondsgebundenen Auszahlungsphase) betragen.
- (4) Für die Einrichtung der fondsgebundenen Auszahlungsphase erheben wir eine einmalige Gebühr in Höhe von 30 EUR. Während der fondsgebundenen Auszahlungsphase erheben wir die vertraglich vereinbarten Verwaltungskosten für beitragsfreie Verträge sowie Kosten in Höhe von 0,5% der vereinbarten monatlichen Auszahlung.

Die Höhe der Verwaltungskosten können Sie dem Kostenausweis nach § 2 VVGInfoV entnehmen, der Bestandteil Ihrer Vertragsunterlagen ist.

- (5) Sie können die fondsgebundene Auszahlungsphase mit einer Frist von 10 Tagen zu jedem Monatsende beenden und Ihr *FONDSGEBUNDENES DECKUNGSKAPITAL* in eine Rente (siehe § 2) umwandeln lassen.
- (6) Nach Ablauf der fondsgebundenen Auszahlungsphase erhalten Sie aus dem dann vorhandenen *FONDSGEBUNDENEN DECKUNGSKAPITAL* eine lebenslange Rente nach § 2. Die Option auf eine Kapitalabfindung gemäß § 2 Absatz 5 besteht auch zu diesem Zeitpunkt.
- (7) Es kann vorkommen, dass die fondsgebundene Auszahlungsphase vorzeitig endet, weil das *FONDSGEBUNDENE DECKUNGSKAPITAL* aufgebraucht ist. In diesem Fall endet Ihr Vertrag.
- (8) Wenn die *VERSICHERTE PERSON* während der fondsgebundenen Auszahlungsphase stirbt, zahlen wir den Wert des *FONDSGEBUNDENEN DECKUNGSKAPITALS* Ihres Vertrages.

Die Ermittlung des Wertes Ihres *FONDSGEBUNDENEN DECKUNGSKAPITALS* nehmen wir gemäß § 2 Absatz 9 Satz 1 und 2 vor.

Auszahlungen, die wir zwischen dem Todestag und der Meldung des Todesfalls an uns vorgenommen haben, werden von der so ermittelten Leistung in Abzug gebracht.

- (9) Während der fondsgebundenen Auszahlungsphase können Sie eine Teilauszahlung beantragen. Ihren Wunsch müssen Sie uns mit einer Frist von mindestens einem Monat in *TEXTFORM* mitteilen. Für eine Teilauszahlung müssen folgende Voraussetzungen erfüllt sein:

- Der gewünschte Auszahlungsbetrag muss mindestens 500 EUR betragen.
- Nach Auszahlung muss der Wert des *FONDSGEBUNDENEN DECKUNGSKAPITALS* noch mindestens 1.500 EUR betragen.

Für die gewünschte Teilauszahlung werden Kosten berechnet. Setzt sich das *FONDSGEBUNDENE DECKUNGSKAPITAL* aus Anteileinheiten mehrerer Fonds zusammen, entnehmen wir die Kosten entsprechend anteilig. Im Übrigen gilt § 24 entsprechend.

Setzt sich das *FONDSGEBUNDENE DECKUNGSKAPITAL* aus Anteileinheiten mehrerer Fonds zusammen, entnehmen wir den Auszahlungsbetrag entsprechend anteilig. Dabei wird der Wert einer Anteilseinheit am letzten Kalendertag des Vormonats zugrunde gelegt. Falls dieser Tag kein *BÖRSENTAG* ist, wird der nächstfolgende *BÖRSENTAG* zugrunde gelegt.

§ 4 Wie erfolgt die Überschussbeteiligung?

- (1) Wir beteiligen Sie an dem Überschuss und an den *BEWERTUNGSRESERVEN* (Überschussbeteiligung). Die Leistung aus der Überschussbeteiligung kann auch Null Euro betragen. In den nachfolgenden Absätzen erläutern wir Ihnen,
- wie wir den in einem Geschäftsjahr entstandenen Überschuss unseres Unternehmens ermitteln und wie wir diesen verwenden (Absatz 2),
 - wie Ihr Vertrag an dem Überschuss beteiligt wird (Absätze 3 und 4),
 - wie *BEWERTUNGSRESERVEN* entstehen und wie wir diese Ihrem Vertrag zuordnen (Absätze 5 und 6),
 - warum wir die Höhe der Überschussbeteiligung Ihres Vertrages nicht garantieren (Absatz 7) und
 - wie wir Sie über die Überschussbeteiligung informieren (Absätze 8 und 9).

Wie ermitteln wir den in einem Geschäftsjahr entstandenen Überschuss und wie verwenden wir diesen?

- (2) Den in einem Geschäftsjahr entstandenen Überschuss unseres Unternehmens (Rohüberschuss) ermitteln wir nach handels- und aufsichtsrechtlichen Vorschriften. Mit der Feststellung des Jahresabschlusses legen wir fest, welcher Teil des Rohüberschusses für die Überschussbeteiligung aller überschussberechtigten Verträge zur Verfügung steht. Dabei beachten wir die aufsichtsrechtlichen Vorgaben, derzeit insbesondere die Verordnung über die Mindestbeitragsrückerstattung in der Lebensversicherung (Mindestzuführungsverordnung).

Den danach zur Verfügung stehenden Teil des Rohüberschusses führen wir der Rückstellung für Beitragsrückerstattung zu, soweit wir ihn nicht als Direktgutschrift unmittelbar den überschussberechtigten Versicherungsverträgen gutgeschrieben haben. Sinn der Rückstellung für Beitragsrückerstattung ist es, Schwankungen des Überschusses über die Jahre auszugleichen. Die Rückstellung für Beitragsrückerstattung dürfen wir grundsätzlich nur für die Überschussbeteiligung der *VERSICHERUNGSNEHMER* ver-

wenden. Nur in gesetzlich festgelegten Ausnahmefällen können wir hiervon mit Zustimmung der Aufsichtsbehörde abweichen.

Ansprüche auf eine bestimmte Höhe der Beteiligung Ihres Vertrages am Überschuss ergeben sich aus der Zuführung zur Rückstellung für Beitragsrückerstattung nicht.

Wir haben gleichartige Versicherungen (z. B. Rentenversicherungen, Risikolebensversicherungen, Berufsunfähigkeitsversicherungen) zu Bestandsgruppen zusammengefasst. Bestandsgruppen bilden wir, um die Unterschiede bei den versicherten Risiken zu berücksichtigen.

Wie wird Ihr Vertrag an dem Überschuss beteiligt?

- (3) Bei der Verteilung des Überschusses auf die einzelnen Verträge wenden wir ein verursachungsorientiertes Verfahren an.

Ihr Vertrag gehört vor *RENTENZAHLUNGSBEGINN* zur Bestandsgruppe Fondsgebundene Lebensversicherungen, in der Rentenbezugszeit zur Bestandsgruppe Einzel-Rentenversicherungen. Wir verteilen den Überschuss in dem Maß, wie die Bestandsgruppe zu seiner Entstehung beigetragen haben. Hat eine Bestandsgruppe nicht zur Entstehung des Überschusses beigetragen, besteht insoweit kein Anspruch auf Überschussbeteiligung.

Wurde Ihr Vertrag auf der Grundlage eines Kollektivvertrages oder eines Kollektivrahmenvertrages abgeschlossen, gehört Ihr Vertrag abweichend von obiger Regelung in der Rentenbezugszeit in die Bestandsgruppe Kollektiv-Rentenversicherungen.

Die für die Überschussbeteiligung geltenden Berechnungsgrundsätze sind in der beigefügten „Anlage 1 zu den Versicherungsbedingungen zur Überschussbeteiligung für Ihren Vertrag“ enthalten. Diese Anlage ist Bestandteil dieser Versicherungsbedingungen.

- (4) Der Vorstand legt jedes Jahr auf Vorschlag des Verantwortlichen Aktuars fest, wie der Überschuss auf die Bestandsgruppen verteilt wird und setzt die entsprechenden Überschussanteilsätze fest (Überschussdeklaration). Dabei achtet er darauf, dass die Verteilung verursachungsorientiert erfolgt.

Ihr Vertrag erhält auf der Grundlage der Überschussdeklaration Anteile an dem auf Ihre Bestandsgruppe entfallenden Teil des Überschusses. Die Mittel hierfür werden bei der Direktgutschrift zulasten des Ergebnisses des Geschäftsjahres finanziert, ansonsten der Rückstellung für Beitragsrückerstattung entnommen.

Wie entstehen *BEWERTUNGSRESERVEN* und wie ordnen wir diese Ihrem Vertrag zu?

- (5) *BEWERTUNGSRESERVEN* entstehen, wenn der Marktwert der Kapitalanlagen über ihrem jeweiligen handelsrechtlichen Buchwert liegt.

Die *BEWERTUNGSRESERVEN*, die nach den maßgebenden rechtlichen Vorschriften für die Beteiligung der Verträge zu berücksichtigen sind, ordnen wir den Verträgen anteilig rechnerisch zu. Dabei wenden wir ein verursachungsorientiertes Verfahren an.

Die Höhe der *BEWERTUNGSRESERVEN* ermitteln wir während der Rentenzahlung jeweils für das Ende eines Kalenderjahres.

- (6) **Während des Rentenbezugs** werden wir Sie entsprechend an den *BEWERTUNGSRESERVEN* beteiligen.

Die für die Beteiligung an den *BEWERTUNGSRESERVEN* geltenden Berechnungsgrundsätze sind in der beigefügten „Anlage 1 zu den Versicherungsbedingungen zur Überschussbeteiligung für Ihren Vertrag“ enthalten. Diese

Bestimmungen sind Bestandteil dieser Versicherungsbedingungen.

Aufsichtsrechtliche Regelungen können dazu führen, dass die Beteiligung an den *BEWERTUNGSRESERVEN* ganz oder teilweise entfällt.

Warum können wir die Höhe der Überschussbeteiligung nicht garantieren?

- (7) Die Höhe der Überschussbeteiligung hängt von vielen Einflüssen ab, die nicht vorhersehbar und von uns nur begrenzt beeinflussbar sind. Einflussfaktoren sind insbesondere die Entwicklungen des Kapitalmarkts, des versicherten Risikos und der Kosten.

Die Höhe der künftigen Überschussbeteiligung kann also nicht garantiert werden. Sie kann auch Null Euro betragen.

Wie informieren wir über die Überschussbeteiligung?

- (8) Die festgelegten Überschussanteilsätze veröffentlichen wir jährlich in unserem Geschäftsbericht. Diesen finden Sie auf unserer Internetseite oder Sie können ihn bei uns anfordern.
- (9) Über den Stand Ihrer Ansprüche unterrichten wir Sie jährlich. Dabei berücksichtigen wir die Überschussbeteiligung Ihres Vertrages.

§ 5 Wann beginnt Ihr Versicherungsschutz?

Ihr Versicherungsschutz beginnt, wenn Sie den Vertrag mit uns abgeschlossen haben. Jedoch besteht vor dem im Versicherungsschein angegebenen Versicherungsbeginn kein Versicherungsschutz. Allerdings kann unsere Leistungspflicht entfallen, wenn Sie den Beitrag nicht rechtzeitig zahlen (siehe § 13 Absatz 3 und 4 und § 14).

§ 6 Was gilt bei Polizei- oder Wehrdienst, Unruhen, Krieg oder Einsatz bzw. Freisetzen von ABC-Waffen/ -Stoffen?

- (1) Grundsätzlich leisten wir unabhängig davon, auf welcher Ursache der Versicherungsfall beruht. Wir leisten auch dann, wenn die *VERSICHERTE PERSON* in Ausübung des Polizei- oder Wehrdienstes oder bei inneren Unruhen gestorben ist.

- (2) Stirbt die *VERSICHERTE PERSON* vor *RENTENZAHLUNGSBEGINN* in unmittelbarem oder mittelbarem Zusammenhang mit kriegerischen Ereignissen, ist unsere Leistung eingeschränkt. In diesem Fall vermindert sich eine für den Todesfall vereinbarte Kapitalleistung auf den für den Todesfall berechneten Auszahlungsbetrag nach § 18 Absatz 2, ohne den dort vorgesehenen Abzug. Beitragsrückstände werden von dem Auszahlungsbetrag abgezogen. Unsere Leistungen vermindern sich nicht, wenn die *VERSICHERTE PERSON* in unmittelbarem oder mittelbarem Zusammenhang mit kriegerischen Ereignissen stirbt, denen sie während eines Aufenthalts außerhalb der Bundesrepublik Deutschland ausgesetzt und an denen sie nicht aktiv beteiligt war.

Darüber hinaus vermindern sich unsere Leistungen nicht, wenn die *VERSICHERTE PERSON* als Mitglied der deutschen Polizei, Bundespolizei oder Bundeswehr mit Mandat der NATO oder UNO an deren humanitären Hilfeleistungen oder friedenssichernden Maßnahmen außerhalb der territorialen Grenzen der NATO-Mitgliedsstaaten teilnimmt und der Todesfall eintritt.

- (3) In folgenden Fällen vermindern sich unsere Leistungen auf die in Absatz 2 Satz 2 und 3 genannten Leistungen: Die *VERSICHERTE PERSON* stirbt vor *RENTENZAHLUNGSBEGINN* in unmittelbarem oder mittelbarem Zusammenhang mit
- dem vorsätzlichen Einsatz von atomaren, biologischen oder chemischen Waffen oder

- dem vorsätzlichen Einsatz oder der vorsätzlichen Freisetzung von radioaktiven, biologischen oder chemischen Stoffen.

Der Einsatz bzw. das Freisetzen muss dabei darauf gerichtet gewesen sein, das Leben einer Vielzahl von Personen zu gefährden. Unsere Leistungen vermindern sich nicht, wenn die *VERSICHERTE PERSON* in unmittelbarem oder mittelbarem Zusammenhang mit kriegerischen Ereignissen stirbt, denen sie während eines Aufenthaltes außerhalb der Bundesrepublik Deutschland ausgesetzt und an denen sie nicht aktiv beteiligt war.

§ 7 Was gilt bei Selbsttötung der *VERSICHERTEN PERSON*?

- (1) Bei vorsätzlicher Selbsttötung erbringen wir eine für den Todesfall vereinbarte Leistung, wenn seit Abschluss des Vertrages **drei Jahre vergangen** sind.
- (2) Bei vorsätzlicher Selbsttötung **vor** Ablauf der Dreijahresfrist besteht kein Versicherungsschutz. In diesem Fall zahlen wir den für den Todestag berechneten Auszahlungsbetrag Ihres Vertrages nach § 18 Absatz 2 ohne den dort vorgesehenen Abzug. Beitragsrückstände werden von dem Auszahlungsbetrag abgezogen. Wenn uns nachgewiesen wird, dass sich die *VERSICHERTE PERSON* in einem die freie Willensbestimmung ausschließenden Zustand krankhafter Störung der Geistestätigkeit selbst getötet hat, besteht Versicherungsschutz.
- (3) Wenn unsere Leistungspflicht durch eine Änderung des Vertrages erweitert wird oder der Vertrag wiederhergestellt wird, beginnt die Dreijahresfrist bezüglich des geänderten oder wiederhergestellten Teils neu.

§ 8 Was bedeutet die vorvertragliche Anzeigepflicht und welche Folgen hat ihre Verletzung?

Vorvertragliche Anzeigepflicht

- (1) Sie sind bis zur Abgabe Ihrer Vertragserklärung verpflichtet, alle Ihnen bekannten gefahrerheblichen Umstände, nach denen wir in *TEXTFORM* gefragt haben, wahrheitsgemäß und vollständig anzuzeigen. Gefahrerheblich sind die Umstände, die für unsere Entscheidung, den Vertrag überhaupt oder mit dem vereinbarten Inhalt zu schließen, erheblich sind.

Diese Anzeigepflicht gilt auch für Fragen nach gefahrerheblichen Umständen, die wir Ihnen nach Ihrer Vertragserklärung, aber vor Vertragsannahme, in *TEXTFORM* stellen.

- (2) Soll eine andere Person versichert werden, ist auch diese - neben Ihnen - zu wahrheitsgemäßer und vollständiger Beantwortung der Fragen verpflichtet.
- (3) Wenn eine andere Person die Fragen nach gefahrerheblichen Umständen für Sie beantwortet und wenn diese Person den gefahrerheblichen Umstand kennt oder arglistig handelt, werden Sie behandelt, als hätten Sie selbst davon Kenntnis gehabt oder arglistig gehandelt.

Rechtsfolgen der Anzeigepflichtverletzung

- (4) Nachfolgend informieren wir Sie, unter welchen Voraussetzungen wir bei einer Verletzung der Anzeigepflicht
 - vom Vertrag zurücktreten,
 - den Vertrag kündigen,
 - den Vertrag anpassen oder
 - den Vertrag wegen arglistiger Täuschung anfechten können.

Rücktritt

- (5) Wenn die vorvertragliche Anzeigepflicht verletzt wird, können wir vom Vertrag zurücktreten. Das Rücktrittsrecht besteht nicht, wenn weder eine vorsätzliche noch eine grob fahrlässige Anzeigepflichtverletzung vorliegt. Selbst wenn

die Anzeigepflicht grob fahrlässig verletzt wird, haben wir trotzdem kein Rücktrittsrecht, falls wir den Vertrag – möglicherweise zu anderen Bedingungen (*z. B. höherer Beitrag oder eingeschränkter Versicherungsschutz*) – auch bei Kenntnis der nicht angezeigten gefahrerheblichen Umstände geschlossen hätten.

- (6) Im Fall des Rücktritts haben Sie keinen Versicherungsschutz. Wenn wir nach Eintritt des Versicherungsfalles zurücktreten, bleibt unsere Leistungspflicht unter folgender Voraussetzung trotzdem bestehen: Die Verletzung der Anzeigepflicht bezieht sich auf einen gefahrerheblichen Umstand, der
 - weder für den Eintritt oder die Feststellung des Versicherungsfalles
 - noch für die Feststellung oder den Umfang unserer Leistungspflicht ursächlich war.
 Unsere Leistungspflicht entfällt jedoch auch im vorstehend genannten Fall, wenn die Anzeigepflicht arglistig verletzt worden ist.
- (7) Wenn der Vertrag durch Rücktritt aufgehoben wird, zahlen wir den Rückkaufswert gemäß § 18 Absatz 3 bis 5. Die Regelung des § 18 Absatz 4 zum Abzug gilt nicht. Die Rückzahlung der Beiträge können Sie nicht verlangen.

Kündigung

- (8) Wenn unser Rücktrittsrecht ausgeschlossen ist, weil die Verletzung der Anzeigepflicht weder vorsätzlich noch grob fahrlässig erfolgt ist, können wir den Vertrag unter Einhaltung einer Frist von einem Monat kündigen. Auf unser Kündigungsrecht verzichten wir, wenn uns nachgewiesen wird, dass die Anzeigepflichtverletzung unverschuldet erfolgt ist.
- (9) Unser Kündigungsrecht ist ausgeschlossen, wenn wir den Vertrag – möglicherweise zu anderen Bedingungen (*z. B. höherer Beitrag oder eingeschränkter Versicherungsschutz*) – auch bei Kenntnis der nicht angezeigten gefahrerheblichen Umstände geschlossen hätten.

- (10) Wenn wir den Vertrag kündigen, wandelt er sich in einen beitragsfreien Vertrag nach Maßgabe des § 19 Absatz 1 bis 4 um.

Vertragsanpassung

- (11) Können wir nicht zurücktreten oder kündigen, weil wir den Vertrag – möglicherweise zu anderen Bedingungen (*z. B. höherer Beitrag oder eingeschränkter Versicherungsschutz*) – auch bei Kenntnis der nicht angezeigten gefahrerheblichen Umstände geschlossen hätten (Absatz 5 Satz 3 und Absatz 9), werden die anderen Bedingungen auf unser Verlangen rückwirkend Vertragsbestandteil. Haben Sie die Anzeigepflichtverletzung nicht zu vertreten, werden die anderen Bedingungen erst ab der laufenden Versicherungsperiode (siehe § 13 Absatz 3) Vertragsbestandteil. Auf unser Recht zur Vertragsanpassung verzichten wir, wenn uns nachgewiesen wird, dass die Anzeigepflichtverletzung unverschuldet erfolgt ist.

- (12) Sie können den Vertrag innerhalb eines Monats, nachdem Sie unsere Mitteilung über die Vertragsanpassung erhalten haben, fristlos kündigen, wenn

- wir im Rahmen einer Vertragsanpassung den Beitrag um mehr als 10 % erhöhen oder
- wir die Gefahrabsicherung für einen nicht angezeigten Umstand ausschließen.

Auf dieses Recht werden wir Sie in der Mitteilung über die Vertragsanpassung hinweisen.

Voraussetzungen für die Ausübung unserer Rechte

- (13) Unsere Rechte zum Rücktritt, zur Kündigung oder zur Vertragsanpassung stehen uns nur zu, wenn wir Sie

durch gesonderte Mitteilung in *TEXTFORM* auf die Folgen einer Anzeigepflichtverletzung hingewiesen haben.

- (14) Wir haben kein Recht zum Rücktritt, zur Kündigung oder zur Vertragsanpassung, wenn wir den nicht angezeigten Umstand oder die Unrichtigkeit der Anzeige kannten.
- (15) Wir können unsere Rechte zum Rücktritt, zur Kündigung oder zur Vertragsanpassung nur innerhalb eines Monats geltend machen. Die Frist beginnt mit dem Zeitpunkt, zu dem wir von der Verletzung der Anzeigepflicht, die das von uns geltend gemachte Recht begründet, Kenntnis erlangen. Bei Ausübung unserer Rechte müssen wir die Umstände angeben, auf die wir unsere Erklärung stützen. Zur Begründung können wir nachträglich weitere Umstände angeben, wenn für diese die Frist nach Satz 1 nicht verstrichen ist.
- (16) Nach Ablauf von fünf Jahren seit Vertragsschluss erlöschen unsere Rechte zum Rücktritt, zur Kündigung oder zur Vertragsanpassung. Ist der Versicherungsfall vor Ablauf dieser Frist eingetreten, können wir die Rechte auch nach Ablauf der Frist geltend machen. Ist die Anzeigepflicht vorsätzlich oder arglistig verletzt worden, beträgt die Frist zehn Jahre.

Anfechtung

- (17) Wir können den Vertrag auch anfechten, falls unsere Entscheidung zur Annahme des Vertrages durch unrichtige oder unvollständige Angaben bewusst und gewollt beeinflusst worden ist. Handelt es sich um Angaben der **VERSICHERTEN PERSON**, können wir **Ihnen** gegenüber die Anfechtung erklären, auch wenn Sie von der Verletzung der vorvertraglichen Anzeigepflicht keine Kenntnis hatten. Absatz 7 gilt entsprechend.

Leistungserweiterung / Wiederherstellung der Versicherung

- (18) Die Absätze 1 bis 17 gelten entsprechend, wenn der Versicherungsschutz nachträglich erweitert oder wiederhergestellt wird und deshalb eine erneute Risikoprüfung vorgenommen wird. Die Fristen nach Absatz 16 beginnen mit der Anpassung oder Wiederherstellung des Vertrages bezüglich des geänderten oder wiederhergestellten Teils neu.

Erklärungsempfänger

- (19) Unsere Rechte zum Rücktritt, zur Kündigung, zur Vertragsanpassung sowie zur Anfechtung üben wir durch schriftliche Erklärung aus, die wir Ihnen gegenüber abgeben. Sofern Sie uns keine andere Person als Bevollmächtigten benannt haben, gilt nach Ihrem Tod ein Bezugsberechtigter als bevollmächtigt, diese Erklärung entgegenzunehmen. Ist kein Bezugsberechtigter vorhanden oder kann sein Aufenthalt nicht ermittelt werden, können wir den Inhaber des Versicherungsscheins als bevollmächtigt ansehen, die Erklärung entgegenzunehmen.

§ 9 Was ist zu beachten, wenn eine Leistung verlangt wird?

- (1) Wird eine Leistung aus dem Vertrag beansprucht, können wir verlangen, dass uns der Versicherungsschein und ein Zeugnis über den Tag der Geburt der *VERSICHERTEN PERSON* (das ist die Person, auf deren Leben die Versicherung abgeschlossen ist) sowie die Auskunft nach § 23 vorgelegt werden.
- (2) Vor jeder Rentenzahlung können wir auf unsere Kosten eine amtliche Bescheinigung darüber verlangen, dass die *VERSICHERTE PERSON* noch lebt.
- (3) Der Tod der *VERSICHERTEN PERSON* muss uns *UNVERZÜGLICH* mitgeteilt werden. Außerdem muss uns eine amtliche Sterbeurkunde mit Angabe von Alter und Geburtsort im Original oder als amtlich beglaubigte Kopie vorgelegt

werden. Dies gilt auch, wenn für den Todesfall keine Leistung vereinbart wurde. Wenn für den Todesfall eine Leistung vereinbart wurde, muss uns zusätzlich eine ausführliche ärztliche oder amtliche Bescheinigung über die Todesursache vorgelegt werden. Aus der Bescheinigung müssen sich Beginn und Verlauf der Krankheit, die zum Tode der *VERSICHERTEN PERSON* geführt hat, ergeben.

- (4) Wir können weitere Nachweise und Auskünfte verlangen, wenn dies erforderlich ist, um unsere Leistungspflicht zu klären.
- (5) Die Kosten für die Nachweise muss diejenige Person tragen, die die Leistung beansprucht.
- (6) Unsere Leistungen werden fällig, nachdem wir die Erhebungen abgeschlossen haben, die zur Feststellung des Versicherungsfalls und des Umfangs unserer Leistungspflicht notwendig sind. Wenn eine der in den Absätzen 1 bis 4 genannten Pflichten nicht erfüllt wird, kann dies zur Folge haben, dass wir nicht feststellen können, ob oder in welchem Umfang wir leistungspflichtig sind. Eine solche Pflichtverletzung kann somit dazu führen, dass unsere Leistung nicht fällig wird.
- (7) Mit der Berechnung des Werts des *FONDSGEBUNDENEN DECKUNGSKAPITALS* können wir immer erst dann beginnen, wenn uns die Kurswerte der maßgeblichen Fonds bekannt sind. Für die Berechnung benötigen wir in der Regel 10 Tage. Dies hat zur Folge, dass wir die erste Monatsrente in der Regel erst 10 Tage nach *RENTENZAHLUNGSBEGINN* zahlen können. Bei Tod der *VERSICHERTEN PERSON* erweitert sich der Bearbeitungszeitraum auf zwei Wochen; die übrigen Regeln gelten entsprechend.
- (8) Bei Überweisungen von Leistungen in Länder außerhalb des Euro-Zahlungsverkehrsraumes (SEPA) trägt die empfangsberechtigte Person die damit verbundene Gefahr.
- (9) Zu Unrecht empfangene Rentenzahlungen sind an uns zurückzuzahlen.

§ 10 Welche Bedeutung hat der Versicherungsschein?

- (1) Wir können Ihnen den Versicherungsschein in *TEXTFORM* übermitteln. Stellen wir diesen als Dokument in Papierform aus, dann liegt eine Urkunde vor. Sie können die Ausstellung als Urkunde verlangen.
- (2) Den Inhaber der Urkunde können wir als berechtigt ansehen, über die Rechte aus dem Vertrag zu verfügen, insbesondere Leistungen in Empfang zu nehmen. Wir können aber verlangen, dass uns der Inhaber der Urkunde seine Berechtigung nachweist.

§ 11 Wer erhält die Leistung?

- (1) Als unser *VERSICHERUNGSNEHMER* können Sie bestimmen, wer die Leistung erhält. Wenn sie keine Bestimmung treffen, leisten wir an Sie.

Bezugsberechtigung

- (2) Sie können uns widerruflich oder unwiderruflich eine andere Person benennen, die die Leistung erhalten soll (Bezugsberechtigter).

Wenn Sie eine Berufsunfähigkeits-Zusatzversicherung eingeschlossen haben, können Sie als Bezugsberechtigter aus steuerlichen Gründen nur die *VERSICHERTE PERSON* oder *DAUERHAFT (NAHE) ANGEHÖRIGE* der *VERSICHERTEN PERSON* im Sinne von § 4 Absatz 1 Nr. 5 Buchstabe b) Versicherungsteuergesetz (VersStG) in der jeweils gültigen Fassung benennen.

DAUERHAFT (NAHE) ANGEHÖRIGE sind nach derzeitiger Rechtslage (Stand 01/2022) insbesondere:

- Kinder und Adoptivkinder,

- der Ehegatte oder eingetragener Lebenspartner im Sinne des LPartG,
- Verwandte und Verschwägerte gerader Linie (Eltern, Großeltern, Enkel, Urgroßeltern, Urenkel),
- Geschwister und Kinder der Geschwister (Nichten und Neffen),
- Ehegatten oder eingetragene Lebenspartner im Sinne des LPartG der Geschwister sowie Geschwister der Ehegatten oder eingetragenen Lebenspartner im Sinne des LPartG (Schwägerinnen und Schwager),
- Geschwister der Eltern (Tanten und Onkel);
- sonstige in gerader Linie mit dem Ehegatten oder eingetragenen Lebenspartner im Sinne des LPartG verwandte Person (Schwiegereltern, Schwiegertöchter, Schwiegersöhne).

Nicht als Bezugsberechtigte benennen können Sie hingegen Pflegeeltern, Pflegekinder und Pflegekinder des Ehegatten oder Lebenspartner, Stiefeltern, Stiefkinder, Verlobte und Partner einer eheähnlichen oder lebenspartner-schaftsähnlichen Gemeinschaft, da sich deren Angehörigenstatus während der Vertragsdauer ändern kann und es sich somit nicht um *DAUERHAFT (NAHE) ANGEHÖRIGE* handelt.

Wenn Sie ein Bezugsrecht **widerruflich** bestimmen, erwirbt der Bezugsberechtigte das Recht auf die Leistung erst mit dem Eintritt des jeweiligen Versicherungsfalls. Deshalb können Sie Ihre Bestimmung bis zum Eintritt des jeweiligen Versicherungsfalls jederzeit widerrufen. Wenn wir Renten zahlen, tritt mit jeder Fälligkeit einer Rente ein eigener Versicherungsfall ein.

Sie können ausdrücklich bestimmen, dass der Bezugsberechtigte sofort und **unwiderruflich** das Recht auf die Leistung erhält. Sobald uns Ihre Erklärung zugegangen ist, kann dieses Bezugsrecht nur noch mit Zustimmung des unwiderruflich Bezugsberechtigten geändert werden.

Abtretung und Verpfändung

- (3) Sie können das Recht auf die Leistung bis zum Eintritt des jeweiligen Versicherungsfalls grundsätzlich ganz oder teilweise an Dritte abtreten und verpfänden, soweit derartige Verfügungen rechtlich möglich sind.

Anzeige und Form

- (4) Die Einräumung und der Widerruf eines Bezugsrechts (Absatz 2) sowie die Abtretung und die Verpfändung (Absatz 3) sind uns gegenüber nur und erst dann wirksam, wenn sie uns vom bisherigen Berechtigten in *TEXTFORM* angezeigt worden sind. Der bisherige Berechtigte sind im Regelfall Sie als unser *VERSICHERUNGSNEHMER*. Es können aber auch andere Personen sein, sofern Sie bereits zuvor Verfügungen (z. B. unwiderrufliche Bezugsberechtigung, Abtretung, Verpfändung) getroffen haben.

Bei der Einräumung oder Änderung eines Bezugsrechts sind Sie verpflichtet, uns den Angehörigenstatus gemäß Absatz 2 zwischen dem Bezugsberechtigten und der *VERSICHERTEN PERSON* in *TEXTFORM* mitzuteilen.

§ 12 Wie verwenden wir Ihre Beiträge?

- (1) Wir führen Ihre Beiträge, soweit sie nicht zur Deckung von Kosten bestimmt sind (Anlagebeitrag), dem Anlagestock (siehe § 1 Absatz 1) zu und rechnen sie in Anteilseinheiten des gewählten Fonds um. Wenn Sie mehrere Fonds gewählt haben, teilen wir den anzulegenden Betrag mit den von Ihnen gewählten Zuführungssätzen auf die von Ihnen gewählten Fonds auf.

Einen Teil Ihrer Beiträge benötigen wir zur Deckung des Todesfallrisikos (Risikobeiträge). Die Risikobeiträge berechnen wir nach anerkannten Regeln der Versicherungsmathematik und entnehmen sie zu Beginn eines jeden

Monats (Stichtag) dem *FONDSGEBUNDENEN DECKUNGSKAPITAL*.

Ebenfalls zum Stichtag entnehmen wir – insbesondere bei Verträgen gegen Einmalbeitrag sowie bei beitragsfreien Verträgen – für die Deckung von Kosten bestimmte Beiträge dem *FONDSGEBUNDENEN DECKUNGSKAPITAL*.

Setzt sich das *FONDSGEBUNDENE DECKUNGSKAPITAL* aus Anteilseinheiten mehrerer Fonds zusammen, so entnehmen wir die Risikobeiträge und die Kostenanteile im Verhältnis der Werte der einzelnen Teildeckungskapitale.

- (2) Der Anlagebeitrag wird mit dem von der Kapitalanlagegesellschaft veröffentlichten jeweiligen Rücknahmepreis - gegebenenfalls erhöht um einen Ausgabeaufschlag - in Anteilseinheiten umgerechnet. Dabei wird der Rücknahmepreis des Kalendertags verwendet, der mit dem Zeitpunkt der Beitragsfälligkeit zusammenfällt. Falls dieser Tag kein *BÖRSENTAG* ist, wird der nächstfolgende *BÖRSENTAG* zugrunde gelegt.
- (3) Bei Verträgen gegen Einmalbeitrag und beitragsfreien Verträgen kann die in Absatz 1 genannte monatliche Entnahme der Beträge, die für die Deckung von Kosten und Risikobeiträgen bestimmt sind, bei extrem ungünstiger Entwicklung der im Anlagestock enthaltenen Werte dazu führen, dass das gesamte *FONDSGEBUNDENE DECKUNGSKAPITAL* vor Rentenbeginn aufgebraucht ist und der Versicherungsschutz damit endet. In einem solchen Fall werden wir Sie rechtzeitig darauf hinweisen und Ihnen Maßnahmen vorschlagen, wie Sie den Versicherungsschutz aufrechterhalten können.

§ 13 Was müssen Sie bei der Beitragszahlung beachten?

- (1) Die Beiträge zu Ihrem Vertrag können Sie je nach Vereinbarung in einem Betrag (Einmalbeitrag), monatlich, vierteljährlich, halbjährlich oder jährlich zahlen.
- (2) Die Beiträge können nur im *LASTSCHRIFTVERFAHREN* gezahlt werden. Wir buchen die Beiträge jeweils bei Fälligkeit von dem uns angegebenen Konto ab.
- (3) Den ersten Beitrag oder den Einmalbeitrag müssen Sie *UNVERZÜGLICH* nach Abschluss des Vertrages zahlen, jedoch nicht vor dem mit Ihnen vereinbarten, im Versicherungsschein angegebenen Versicherungsbeginn. Alle weiteren Beiträge (Folgebeiträge) werden jeweils zu Beginn der vereinbarten Versicherungsperiode fällig. Die Versicherungsperiode umfasst bei Einmalbeitrags- und Jahreszahlung ein Jahr, ansonsten entsprechend der Zahlungsweise einen Monat, ein Vierteljahr bzw. ein halbes Jahr.
- (4) Sie haben den Beitrag **rechtzeitig** gezahlt, wenn Sie bis zum Fälligkeitstag (Absatz 3) alles getan haben, damit der Beitrag bei uns eingeht. Wenn die Einziehung des Beitrags von einem Konto vereinbart wurde, gilt die Zahlung in folgendem Fall als rechtzeitig:
 - Der Beitrag konnte am Fälligkeitstag eingezogen werden und
 - Sie haben einer berechtigten Einziehung nicht widersprochen.

Konnten wir den fälligen Beitrag ohne Ihr Verschulden nicht einziehen, ist die Zahlung auch dann noch rechtzeitig, wenn sie *UNVERZÜGLICH* nach unserer Zahlungsaufforderung erfolgt. Haben Sie zu vertreten, dass der Beitrag wiederholt nicht eingezogen werden kann, sind wir berechtigt, künftig die Zahlung außerhalb des *LASTSCHRIFTVERFAHRENS* zu verlangen.

- (5) Sie müssen die Beiträge auf Ihre Gefahr und Ihre Kosten zahlen.
- (6) Bei Fälligkeit einer Leistung werden wir etwaige Beitragsrückstände verrechnen.

- (7) Für eine Stundung der Beiträge ist eine schriftliche Vereinbarung mit uns erforderlich.

§ 14 Was geschieht, wenn Sie einen Beitrag nicht rechtzeitig zahlen?

Erster Beitrag oder Einmalbeitrag

- (1) Wenn Sie den ersten Beitrag oder den Einmalbeitrag nicht rechtzeitig zahlen, können wir - solange die Zahlung nicht bewirkt ist - vom Vertrag zurücktreten. In diesem Fall können wir von Ihnen (bei Einschluss einer Zusatzversicherung) die Kosten für ärztliche Untersuchungen im Rahmen einer Gesundheitsprüfung verlangen. Wir sind nicht zum Rücktritt berechtigt, wenn uns nachgewiesen wird, dass Sie die nicht rechtzeitige Zahlung nicht zu vertreten haben.
- (2) Bei einem Rücktritt können wir eine Pauschale für die Bearbeitung Ihres Vertrages in Höhe von 10 % der Beiträge des ersten Versicherungsjahres bzw. 3 % des Einmalbeitrags erheben. Bei der Bemessung dieser Pauschale haben wir uns an dem regelmäßig entstehenden Aufwand orientiert. Sofern Sie uns nachweisen, dass die der Bemessung zugrunde liegenden Annahmen in Ihrem Fall entweder dem Grunde nach nicht zutreffen oder die Pauschale der Höhe nach wesentlich niedriger zu beziffern ist, entfällt die Pauschale bzw. wird – im letzteren Falle – entsprechend herabgesetzt.
- (3) Ist der erste Beitrag oder der Einmalbeitrag bei Eintritt des Versicherungsfalles noch nicht gezahlt, sind wir nicht zur Leistung verpflichtet. Dies gilt nur, wenn wir Sie durch gesonderte Mitteilung in *TEXTFORM* oder durch einen auffälligen Hinweis im Versicherungsschein auf diese Rechtsfolge aufmerksam gemacht haben. Unsere Leistungspflicht bleibt jedoch bestehen, wenn Sie uns nachweisen, dass Sie das Ausbleiben der Zahlung nicht zu vertreten haben.

Folgebeitrag

- (4) Zahlen Sie einen Folgebeitrag nicht rechtzeitig, können wir Ihnen auf Ihre Kosten in *TEXTFORM* eine Zahlungsfrist setzen. Die Zahlungsfrist muss mindestens zwei Wochen betragen.
- (5) Für einen Versicherungsfall, der nach Ablauf der gesetzten Zahlungsfrist eintritt, entfällt oder vermindert sich der Versicherungsschutz, wenn Sie sich bei Eintritt des Versicherungsfalles noch mit der Zahlung in Verzug befinden. Voraussetzung ist, dass wir Sie bereits mit der Fristsetzung auf diese Rechtsfolge hingewiesen haben.
- (6) Nach Ablauf der gesetzten Zahlungsfrist können wir den Vertrag ohne Einhaltung einer Kündigungsfrist kündigen, wenn Sie sich noch immer mit den Beiträgen, Zinsen oder Kosten in Verzug befinden. Voraussetzung ist, dass wir Sie bereits mit der Fristsetzung auf diese Rechtsfolge hingewiesen haben. Wir können die Kündigung bereits mit der Fristsetzung erklären. Sie wird dann automatisch mit Ablauf der Frist wirksam, wenn Sie zu diesem Zeitpunkt noch immer mit der Zahlung in Verzug sind. Auf diese Rechtsfolge müssen wir Sie ebenfalls hinweisen.

Im Fall der Kündigung wandelt sich der Vertrag in eine beitragsfreie Versicherung entsprechend § 19 Absatz 1 bis 4 um.

- (7) Sie können den angeforderten Betrag auch dann noch nachzahlen, wenn unsere Kündigung wirksam geworden ist. Nachzahlen können Sie nur
- innerhalb eines Monats nach der Kündigung
 - oder, wenn die Kündigung bereits mit der Fristsetzung verbunden worden ist, innerhalb eines Monats nach Fristablauf.

Zahlen Sie innerhalb dieses Zeitraums, wird die Kündigung unwirksam, und der Vertrag besteht fort. Für

Versicherungsfälle, die zwischen dem Ablauf der Zahlungsfrist und der Zahlung eintreten, besteht kein oder nur ein verminderter Versicherungsschutz.

§ 15 Wann und bis zu welcher Höhe können Sie Zuzahlungen leisten oder den laufenden Beitrag erhöhen?

- (1) Sie können vor *RENTENZAHLUNGSBEGINN* jährlich bis zu sechs Zuzahlungen leisten, die die Leistung aus Ihrem Vertrag erhöhen. Eine Zuzahlung muss mindestens 500 EUR betragen. Die Zuzahlung wird zum nächsten Monatsersten in den Vertrag eingebucht. Der Anlagebeitrag der Zuzahlung wird mit dem von der Kapitalanlagegesellschaft für diesen Tag veröffentlichten jeweiligen Rücknahmepreis - gegebenenfalls erhöht um einen Ausgabeaufschlag - in Anteileneinheiten umgerechnet und dem *FONDSGEBUNDENEN DECKUNGSKAPITAL* gutgeschrieben. Falls dieser Tag kein *BÖRSENTAG* ist, wird der nächstfolgende *BÖRSENTAG* zugrunde gelegt.
- (2) Sie können vor *RENTENZAHLUNGSBEGINN* jährlich einmal den mit uns vereinbarten laufenden Beitrag erhöhen. Die Beitragserhöhung erhöht die Leistung aus Ihrem Vertrag. Der laufende Beitrag muss sich bei jeder Erhöhung um mindestens 180 EUR jährlich erhöhen.
- (3) Die maximale Höhe einer Zuzahlung oder Beitragserhöhung ist von der bei Abschluss des Vertrags vereinbarten Beitragssumme und dem Zeitpunkt der Zuzahlung bzw. Beitragserhöhung abhängig. Mit der vereinbarten Beitragssumme bezeichnen wir sämtliche von Ihnen während der vereinbarten Beitragszahlungsdauer zu zahlenden Beiträge bzw. den vereinbarten Einmalbeitrag. Zuzahlungen zum Versicherungsbeginn führen nicht zu einer Erhöhung der vereinbarten Beitragssumme.

Zuzahlungen oder Beitragserhöhungen können vorgenommen werden, solange die Summe aus

- der vereinbarten Beitragssumme,
- aller Zuzahlungen nach Absatz 1 und
- aller durch Beitragserhöhungen zu zahlenden Beiträge nach Absatz 2

(Gesamtsumme) den Wert von 100.000 EUR nicht überschreitet.

Überschreitet die Gesamtsumme den Wert von 100.000 EUR, so ist dennoch eine Zuzahlung oder eine Beitragserhöhung möglich, wenn die Gesamtsumme das Dreifache der vereinbarten Beitragssumme nicht überschreitet.

Nach Erreichen der Schwelle von 100.000 EUR bzw. des Dreifachen der vereinbarten Beitragssumme kann keine Zuzahlung oder Beitragserhöhung mehr vorgenommen werden.

In den letzten fünf Jahren vor *RENTENZAHLUNGSBEGINN* gelten weitere Einschränkungen:

- Zuzahlungen sind auf 10% der vereinbarten Beitragssumme pro Jahr begrenzt;
- Beitragserhöhungen sind in diesem Zeitraum nicht mehr möglich.

- (4) Durch Zuzahlungen und Beitragserhöhungen wird der vereinbarte *RENTENFAKTOR* nicht neu berechnet, die *RECHNUNGSGRUNDLAGEN* werden beibehalten.

§ 16 Wie können Sie Fonds wechseln?

- (1) Sie können vor *RENTENZAHLUNGSBEGINN* jederzeit bestimmen, dass wir Ihre künftigen Beiträge in anderen von uns angebotenen Fonds anlegen (switchen). Dabei müssen in jeden Fonds mindestens 10 % des investierten Beitrags angelegt werden. Die Änderung führen wir mit einer Frist von zwei Tagen zum nächsten Fälligkeitstermin durch, sobald uns Ihr Antrag in *TEXTFORM* vorliegt.

- (2) Sie können vor *RENTENZAHLUNGSBEGINN* das *FONDSGEBUNDENE DECKUNGSKAPITAL* Ihres Vertrages in andere Fonds, die wir jeweils hierfür anbieten, umschichten (shiften). Die Umschichtung führen wir mit einer Frist von 3 *BÖRSENTAGEN* zu dem von Ihnen gewünschten Termin durch, sobald uns Ihr Antrag in *TEXTFORM* vorliegt. Sowohl der Wertermittlung der zu übertragenden Anteileinheiten als auch beim Kauf der neuen Anteileinheiten, legen wir den Rücknahmepreis - gegebenenfalls erhöht um einen Ausgabeaufschlag - eines Fondsanteils am Tag der Übertragung zugrunde.
- (3) Pro Versicherungsjahr sind insgesamt zwölf der in Absatz 1 bis 2 genannten Änderungen kostenfrei, wobei gleichzeitig vorgenommene Änderungen als ein Ereignis zählen. Für jede weitere Änderung innerhalb eines Versicherungsjahres werden Kosten berechnet. Im Übrigen gilt § 24 entsprechend.
- (4) Wir können nach unserem Ermessen vor *RENTENZAHLUNGSBEGINN* weitere Fonds in die Fondsauswahl dieser fondsgebundenen Rentenversicherung aufnehmen, welche Sie dann bei einem Fondswechsel auswählen können.

§ 17 Was geschieht bei unplanmäßigen Veränderungen der Fonds?

- (1) Wenn die Kapitalanlagegesellschaft die Ausgabe von Anteilen eines in Ihrem Vertrag enthaltenen Fonds beschränkt, aussetzt oder endgültig einstellt, informieren wir Sie.

Ist Ihre laufende Beitragszahlung von dieser Änderung betroffen, werden wir Ihnen als Ersatz einen neuen Fonds vorschlagen. Der neue Fonds soll dabei in Anlageziel und Anlagepolitik dem bisherigen Fonds weitgehend entsprechen (Ersatzfonds). Sofern Sie unserem Vorschlag nicht innerhalb von 4 Wochen nach unserer Information widersprechen, werden wir Ihre für die Anlage vorgesehenen Beitragsteile ab dem von uns genannten Termin in den Ersatzfonds anlegen.

Im Fall eines Widerspruchs müssen Sie uns einen anderen Ersatzfonds aus unserem Fondsangebot benennen. Die jeweils aktuelle Liste der Fonds, die für Ihren Vertrag in Frage kommen, ist bei uns jederzeit erhältlich. Der Fondswechsel ist in diesen Fällen für Sie kostenfrei.

Wenn wir Sie nicht rechtzeitig informieren können, weil die Ausgabe von Fondsanteilen kurzfristig beschränkt, ausgesetzt oder endgültig eingestellt worden ist, werden wir Ihre für die Anlage vorgesehenen Beitragsteile in den von uns vorgeschlagenen Ersatzfonds anlegen. Sie haben das Recht, einen kostenfreien Fondswechsel nach § 16 durchzuführen.

- (2) Wenn die Kapitalanlagegesellschaft einen Fonds auflöst, gelten die Regeln des Absatzes 1 entsprechend. Sofern aus der Auflösung des Fonds Zahlungen (gegebenenfalls auch zu späteren Zeitpunkten) resultieren, werden wir diese gemäß Ihrer zum jeweiligen Rückzahlungszeitpunkt aktuellen Aufteilung in den zu diesem Zeitpunkt gewählten Fonds anlegen.
- (3) Wenn die Kapitalanlagegesellschaft einen Fonds mit einem anderen Fonds zusammenlegt, gelten die Regeln des Absatzes 1 für zukünftige Anlagebeträge entsprechend. In diesem Fall wird jedoch auch der vorhandene Wert des Fondsguthabens auf den Ersatzfonds übertragen.
- (4) Wenn die Kapitalanlagegesellschaft die Rücknahme von Anteilen eines in Ihrem Vertrag enthaltenen Fonds aussetzt oder endgültig einstellt, informieren wir Sie.

Bei Leistung oder Rückkauf kann dann der Rücknahmepreis zur Ermittlung des Wertes einer Anteilseinheit nicht angesetzt werden, da wir die Anteile nicht an die

Kapitalanlagegesellschaft zurückgeben können. In einem solchen Fall bieten wir an, die entsprechenden Anteilseinheiten an Stelle der sonst vorgesehenen Geldleistung auf ein Depot Ihrer Wahl zu übertragen. Nehmen Sie dieses Angebot nicht an, werden wir den Wert einer Anteilseinheit anhand des aktuellen Preises am Kapitalmarkt ermitteln. Der Preis kann aufgrund der verminderten Veräußerbarkeit der Fondsanteile geringer sein, als der zuletzt von der Kapitalanlagegesellschaft gestellte Rücknahmepreis. Diese Wertminderung kann bei dem betroffenen Fonds auch zu einem Totalverlust führen.

Ein Fondswechsel gemäß § 16 Absatz 2 ist während der Aussetzung und bei endgültiger Einstellung der Rücknahme von Fondsanteilen durch die Kapitalanlagegesellschaft nicht möglich.

- (5) Treten darüber hinaus bei einem in Ihrem Vertrag enthaltenen Fonds erhebliche Änderungen ein, die wir nicht beeinflussen können und die die unveränderte Fortführung dieses Vertrages unmöglich machen, sind wir berechtigt, den betroffenen Fonds durch einen anderen Fonds zu ersetzen. Eine erhebliche Änderung kann sich auch aus Gesetzen oder aufsichtsrechtlichen Anforderungen ergeben. Absatz 1 bis 4 gelten entsprechend.

§ 18 Wann können Sie Ihren Vertrag kündigen und welche Leistungen erbringen wir?

Kündigung

- (1) Sie können Ihren Vertrag jederzeit zum Ende des laufenden Monats in *TEXTFORM* kündigen.

Sie können Ihren Vertrag auch **teilweise** kündigen, wenn der Wert des *FONDSGEBUNDENEN DECKUNGSKAPITALS* (siehe § 1 Absatz 4) nach der teilweisen Kündigung noch mindestens 1.500 EUR beträgt.

Nach dem *RENTENZAHLUNGSBEGINN* können Sie nicht mehr kündigen.

Bei teilweiser Kündigung (Entnahme) gelten die folgenden Regelungen nur für den gekündigten Vertragsteil.

Auszahlungsbetrag

- (2) Wir zahlen nach Kündigung

- den Rückkaufswert (Absatz 3 und 5),
- vermindert um den Abzug (Absatz 4).

Beitragsrückstände werden von dem Auszahlungsbetrag abgezogen.

Rückkaufswert

- (3) Bei Kündigung zahlen wir nach § 169 des Versicherungstragsgesetzes (VVG) den Rückkaufswert. Der Rückkaufswert ist das zum Kündigungstermin vorhandene *FONDSGEBUNDENE DECKUNGSKAPITAL* (siehe § 1 Absatz 4). Der Ermittlung des Wertes des *FONDSGEBUNDENEN DECKUNGSKAPITALS* legen wir dabei den von Ihnen angegebenen Kündigungstermin nach Absatz 1 zugrunde. Ist dies kein *BÖRSENTAG*, legen wir den nächstfolgenden *BÖRSENTAG* zugrunde. Ist der von Ihnen angegebene Kündigungstermin bei Eingang des Kündigungsschreibens verstrichen oder haben Sie keinen Zeitpunkt genannt, gilt als Kündigungstermin der dritte *BÖRSENTAG* nach Eingang des Kündigungsschreibens.

Bei einem Vertrag mit laufender Beitragszahlung ist der Rückkaufswert mindestens der Betrag des *FONDSGEBUNDENEN DECKUNGSKAPITALS*, das sich bei gleichmäßiger Verteilung der angesetzten Abschluss- und Vertriebskosten auf die ersten fünf Vertragsjahre ergibt. Ist die vereinbarte Beitragszahlungsdauer kürzer als fünf Jahre, verteilen wir diese Kosten auf die Beitragszahlungsdauer. In jedem Fall beachten wir die aufsichtsrechtlichen Höchstzillmersätze (siehe § 20 Absatz 2 Satz 4).

Abzug

- (4) Von dem nach Absatz 3 ermittelten Wert nehmen wir bei einer **vollständigen Kündigung** einen pauschalen Abzug in Höhe von 150 EUR vor. Der Abzug ist zulässig, wenn er angemessen ist. Dies ist im Zweifel von uns nachzuweisen. Wir halten den Abzug für angemessen, weil mit ihm die Veränderung der Risikolage des verbleibenden Versicherterbestandes ausgeglichen wird. Zudem wird damit ein Ausgleich für kollektiv gestelltes Risikokapital vorgenommen. Wenn Sie uns nachweisen, dass der aufgrund Ihrer Kündigung von uns vorgenommene Abzug wesentlich niedriger liegen muss, wird er entsprechend herabgesetzt. Wenn Sie uns nachweisen, dass der Abzug überhaupt nicht gerechtfertigt ist, entfällt er. Weitere Erläuterungen sowie versicherungsmathematische Hinweise zum Abzug finden Sie in der beigefügten „Anlage 2 zu den Versicherungsbedingungen zum Abzug bei Kündigung Ihres Vertrages“.

Kündigen Sie Ihren Vertrag nur **teilweise**, werden Kosten berechnet. Die Kosten werden im Verhältnis der Werte der einzelnen Teildeckungskapitale dem *FONDSGEBUNDENEN DECKUNGSKAPITAL* entnommen. Im Übrigen gilt § 24 entsprechend.

Kein Abzug in der Abrufphase

Der Abzug entfällt stets in der Abrufphase (vgl. § 2 Absatz 3).

Herabsetzung des Rückkaufwertes im Ausnahmefall

- (5) Wir sind nach § 169 Absatz 6 VVG berechtigt, den nach Absatz 3 ermittelten Wert angemessen herabzusetzen, soweit dies erforderlich ist, um eine Gefährdung der Belange der *VERSICHERUNGSNEHMER*, insbesondere durch eine Gefährdung der dauernden Erfüllbarkeit der sich aus den Versicherungsverträgen ergebenden Verpflichtungen, auszuschließen. Die Herabsetzung ist jeweils auf ein Jahr befristet.
- (6) **Wenn Sie Ihren Vertrag kündigen, kann das für Sie Nachteile haben. In der Anfangszeit Ihres Vertrages ist wegen der Verrechnung von Abschluss- und Vertriebskosten (siehe § 20) nur ein geringer Rückkaufwert vorhanden. Der Rückkaufwert erreicht auch in den Folgejahren nicht unbedingt die Summe der gezahlten Beiträge. Nähere Informationen zur Höhe des Rückkaufwertes, des Abzugs und des Auszahlungsbetrags können Sie der Tabelle entnehmen, die Bestandteil der Informationen zum Versicherungsangebot ist.**
- (7) Den Auszahlungsbetrag erbringen wir grundsätzlich in Geld.

Keine Beitragsrückzahlung

- (8) Die Rückzahlung der Beiträge können Sie nicht verlangen.

§ 19 Wann können Sie Ihren Vertrag beitragsfrei stellen und welche Auswirkungen hat dies auf unsere Leistungen?

- (1) Anstelle einer Kündigung nach § 18 Absatz 1 können Sie jederzeit zum Schluss der laufenden Versicherungsperiode (siehe § 13 Absatz 3) in *TEXTFORM* verlangen, vollständig oder teilweise von der Beitragszahlungspflicht befreit zu werden. So können Sie bei Zahlungsschwierigkeiten Ihren Versicherungsschutz teilweise erhalten. In Verbindung mit einer Wiederaufnahme der Beitragszahlung nach Absatz 4 ist das vor allem bei kurzfristigen Zahlungsschwierigkeiten empfehlenswert.

Geht Ihr Verlangen zur Beitragsfreistellung nicht mindestens zehn Tage vor dem nächsten Fälligkeitstermin (siehe § 13 Absatz 3) bei uns ein, erfolgt die Beitragsfreistellung zum darauf folgenden Fälligkeitstermin.

Bei einer Beitragsfreistellung berechnen wir die beitragsfreie Versicherungsleistung nach folgenden Gesichtspunkten:

- nach anerkannten Regeln der Versicherungsmathematik mit den *RECHNUNGSGRUNDLAGEN* für die Beitragskalkulation,
- für den Schluss der laufenden Versicherungsperiode und
- unter Zugrundelegung des Rückkaufwertes nach § 18 Absatz 3.

Ein Abzug (siehe § 18 Absatz 4) wird bei Befreiung von der Beitragszahlungspflicht **nicht** erhoben.

Beitragsrückstände werden vom Rückkaufwert abgezogen.

- (2) Haben Sie die vollständige Befreiung von der Beitragszahlungspflicht verlangt und erreicht der Rückkaufwert nach § 18 Absatz 3 den Mindestbetrag von 1.500 EUR nicht, erhalten Sie den Auszahlungsbetrag nach § 18 Absatz 2. Beitragsrückstände werden vom Auszahlungsbetrag abgezogen. Eine teilweise Befreiung von der Beitragszahlungspflicht können Sie nur verlangen, wenn der fortzuzahlende Beitrag mindestens 300 EUR jährlich beträgt.
- (3) **Wenn Sie Ihren Vertrag beitragsfrei stellen, kann das für Sie Nachteile haben. In der Anfangszeit Ihres Vertrages ist das *FONDSGEBUNDENE DECKUNGSKAPITAL* nach Beitragsfreistellung in der Regel deutlich niedriger als die Summe der gezahlten Beiträge, da aus diesen auch Abschluss- und Vertriebskosten (siehe § 20) sowie Verwaltungskosten finanziert werden. Auch in den Folgejahren stehen nicht unbedingt Mittel in Höhe der gezahlten Beiträge als *FONDSGEBUNDENES DECKUNGSKAPITAL* zur Verfügung.**

Wiederaufnahme der Beitragszahlung zu einem beitragsfrei gestellten Vertrag

- (4) Nach einer teilweisen (Beitragsreduktion) oder vollständigen Befreiung von der Beitragszahlungspflicht können Sie verlangen, die Beitragszahlung im ursprünglich vereinbarten Umfang wieder aufzunehmen. Sie haben die Möglichkeit, die in der Zeit der Beitragsfreistellung nicht entrichteten Beiträge in einer Summe nachzuentrichten. Bei eingeschlossenen Zusatzversicherungen steht das Recht gemäß Satz 1 unter dem Vorbehalt einer erneuten Gesundheitsprüfung, soweit die Wiederaufnahme der Beitragszahlung mehr als sechs Monate nach Beitragsfreistellung erfolgt.

Als *RECHNUNGSGRUNDLAGEN* für die Berechnung des Mindest-*RENTENFAKTORS* werden dabei dieselben *RECHNUNGSGRUNDLAGEN* verwendet wie bei Abschluss des Vertrages.

§ 20 Wie werden die Kosten Ihres Vertrages verrechnet?

- (1) Mit Ihrem Vertrag sind Kosten verbunden. Diese sind in Ihren Beitrag einkalkuliert. Es handelt sich um Abschluss- und Vertriebskosten sowie übrige Kosten.

Zu den **Abschluss- und Vertriebskosten** gehören insbesondere Abschlussprovisionen für den Versicherungsvermittler. Außerdem umfassen die Abschluss- und Vertriebskosten die Kosten für die Antragsprüfung und Ausfertigung der Vertragsunterlagen, Sachaufwendungen, die im Zusammenhang mit der Antragsbearbeitung stehen, sowie Werbeaufwendungen. Zu den **übrigen Kosten** gehören insbesondere die Verwaltungskosten.

Die Höhe der einkalkulierten Abschluss- und Vertriebskosten sowie der übrigen Kosten und der darin enthaltenen Verwaltungskosten können Sie dem Kostenausweis nach § 2 VVGInfoV entnehmen, der Bestandteil Ihrer Vertragsunterlagen ist.

Abschluss- und Vertriebskosten

- (2) Wir wenden auf Ihren Vertrag das Verrechnungsverfahren nach § 4 der Deckungsrückstellungsverordnung an. Dies bedeutet, dass wir die ersten Beiträge zur Tilgung der Abschluss- und Vertriebskosten heranziehen. Dies gilt jedoch nicht für den Teil der ersten Beiträge, der für Leistungen im Versicherungsfall, Kosten des Versicherungsbetriebes in der jeweiligen Versicherungsperiode und aufgrund von gesetzlichen Regelungen für die Bildung einer *DECKUNGSRÜCKSTELLUNG* bestimmt ist. Der auf diese Weise zu tilgende Betrag ist nach der Deckungsrückstellungsverordnung auf 2,5 % der von Ihnen während der Laufzeit des Vertrages zu zahlenden Beiträge beschränkt.

Übrige Kosten

- (3) Die übrigen Kosten werden über die gesamte Vertragslaufzeit verteilt.
- (4) Die beschriebene Kostenverrechnung hat zur Folge, dass in der Anfangszeit Ihres Vertrages nur geringe Beträge für einen Rückkaufswert oder zur Bildung der beitragsfreien Rente vorhanden sind (siehe §§ 18 und 19). Nähere Informationen zu den Rückkaufswerten und beitragsfreien Rentenleistungen sowie ihren jeweiligen Höhen können Sie der Tabelle entnehmen, die Bestandteil der Informationen zum Versicherungsangebot ist.

§ 21 Wie können Sie den Wert Ihres Vertrages erfahren?

- (1) Sie können die aktuellen Anteilswerte der von Ihnen gewählten Fonds der Börsenzeitung entnehmen.
- (2) Vor *RENTENZAHLUNGSBEGINN* erhalten Sie von uns jährlich eine Mitteilung, der Sie den Wert der Anteilseinheiten sowie den Wert des *FONDSGEBUNDENEN DECKUNGSKAPITALS* Ihres Vertrages entnehmen können; der Wert des *FONDSGEBUNDENEN DECKUNGSKAPITALS* wird in Anteilseinheiten und als Geldbetrag aufgeführt.
- (3) Auf Wunsch teilen wir Ihnen den Wert Ihres Vertrages jederzeit mit.

Ablaufmanagement

- (4) Je mehr sich Ihr Vertrag dem Rentenbeginn nähert, umso größer sind die Auswirkungen von Kursschwankungen auf das bisher gebildete *FONDSGEBUNDENE DECKUNGSKAPITAL*. Deshalb werden wir Sie in unserem jährlichen Informationsschreiben 5 Jahre vor dem vereinbarten *RENTENZAHLUNGSBEGINN* darauf hinweisen und Ihnen Fonds anbieten, die ein geringes Schwankungsrisiko aufweisen und in die Sie Ihr *FONDSGEBUNDENES DECKUNGSKAPITAL* ganz oder teilweise umschichten können.

§ 22 Was gilt bei Änderung Ihrer Postanschrift oder Ihres Namens?

Eine Änderung Ihres Namens oder Ihrer Postanschrift müssen Sie uns *UNVERZÜGLICH* mitteilen. Anderenfalls können für Sie Nachteile entstehen. Wir sind berechtigt, eine an Sie zu richtende Erklärung (z. B. *Setzen einer Zahlungsfrist*) mit eingeschriebenem Brief an Ihre uns zuletzt bekannte Anschrift zu senden. In diesem Fall gilt unsere Erklärung drei Tage nach Absendung des eingeschriebenen Briefes als zugegangen. Dies gilt auch, wenn Sie den Vertrag für Ihren Gewerbebetrieb abgeschlossen und Ihre gewerbliche Niederlassung verlegt haben.

§ 23 Welche weiteren Auskunftspflichten haben Sie?

- (1) Sofern wir aufgrund gesetzlicher Regelungen zur Erhebung, Speicherung, Verarbeitung und Meldung von Informationen und Daten zu Ihrem Vertrag verpflichtet sind, müssen Sie uns die hierfür notwendigen Informationen, Daten und Unterlagen

- bei Vertragsabschluss,
- bei Änderung nach Vertragsabschluss oder
- auf Nachfrage

UNVERZÜGLICH zur Verfügung stellen. Sie sind auch zur Mitwirkung verpflichtet, soweit der Status dritter Personen, die Rechte an Ihrem Vertrag haben, für Datenerhebungen und Meldungen maßgeblich sind.

- (2) Notwendige Informationen im Sinne von Absatz 1 sind beispielsweise Umstände, die für die Beurteilung

- Ihrer persönlichen steuerlichen Ansässigkeit,
- der steuerlichen Ansässigkeit dritter Personen, die Rechte an Ihrem Vertrag haben und
- der steuerlichen Ansässigkeit des Leistungsempfängers maßgebend sein können.

Dazu zählen insbesondere die deutsche oder ausländische(n) Steueridentifikationsnummer(n), das Geburtsdatum, der Geburtsort und der Wohnsitz.

- (3) Falls Sie uns die notwendigen Informationen, Daten und Unterlagen nicht oder nicht rechtzeitig zur Verfügung stellen, gilt Folgendes: Bei einer entsprechenden gesetzlichen Verpflichtung melden wir Ihre Vertragsdaten an die zuständigen in- und ausländischen Steuerbehörden. Dies gilt auch dann, wenn ggf. keine steuerliche Ansässigkeit im Ausland besteht.

- (4) Eine Verletzung Ihrer Auskunftspflichten gemäß den Absätzen 1 und 2 kann dazu führen, dass wir unsere Leistung nicht zahlen. Dies gilt solange, bis Sie uns die für die Erfüllung unserer gesetzlichen Pflichten notwendigen Informationen zur Verfügung gestellt haben.

§ 24 Welche anlassbezogenen Kosten stellen wir Ihnen gesondert in Rechnung?

- (1) In folgenden Fällen stellen wir Ihnen pauschal anlassbezogene Kosten gesondert in Rechnung:

- Erteilung einer Ersatzurkunde für den Versicherungsschein
- schriftlicher Fristsetzung bei Nichtzahlung von Folgebeiträgen
- Rückläufern im *LASTSCHRIFTVERFAHREN*
- Durchführung von Vertragsänderungen
- Bearbeitung von Abtretungen oder Verpfändungen
- Vereinbarung eines Verwertungsausschlusses bzw. eines Verfügungsverzichts nach Vertragsabschluss
- gebührenpflichtigen Auskünften, die von öffentlichen Stellen im Zuge der Leistungsabwicklung eingeholt werden müssen
- Kapitalabfindung der Rentenzahlungen innerhalb einer Garantielaufzeit
- Übertragung von Anteilen eines Fonds anstelle eines Geldwertes im Leistungsfall
- teilweiser Vertragskündigung

Die Höhe der Kosten können Sie der Kostentabelle über anlassbezogene Kosten entnehmen, die Bestandteil Ihrer Vertragsunterlagen ist.

Wir haben uns bei der Bemessung der Pauschale an dem bei uns regelmäßig entstehenden Aufwand orientiert. Sofern Sie uns nachweisen, dass die der Bemessung zugrunde liegenden Annahmen in Ihrem Fall dem Grunde nach nicht zutreffen, entfällt die Pauschale. Sofern Sie uns nachweisen, dass die Pauschale der Höhe nach wesentlich niedriger zu beziffern ist, wird sie entsprechend herabgesetzt.

- (2) Die Höhe der Kosten kann von uns nach billigem Ermessen (§ 315 des Bürgerlichen Gesetzbuches, BGB) für die Zukunft geändert werden. Die jeweils aktuelle Kostentabelle können Sie jederzeit bei uns anfordern.

§ 25 Welche RECHNUNGSGRUNDLAGEN gelten für den Vertrag?

- (1) Die bei Vertragsabschluss für die Zeit vor *RENTENZAHLUNGSBEGINN* garantierten Leistungen wurden auf Grundlage der Sterbetafel DAV 2008 T kalkuliert.
- (2) Im Versicherungsschein wird ein *RENTENFAKTOR* in Höhe von 94% eines auf Grundlage der DAV-Tafel 2004 R und eines Rechnungszinses von 0,25 % ermittelten *RENTENFAKTORS* garantiert. Dies gilt auch für die Jahre 1 bis einschließlich 5 einer Verlängerungsphase (vgl. § 2 Absatz 5). Für die Jahre 6 bis einschließlich 20 einer Verlängerungsphase garantieren wir einen *RENTENFAKTOR* in Höhe von 75 % eines auf Grundlage der DAV-Tafel 2004 R und eines Rechnungszinses von 0,25 % ermittelten *RENTENFAKTORS*. Dies ist der Mindest- *RENTENFAKTOR*.
- (3) Zum Zeitpunkt des *RENTENZAHLUNGSBEGINNS* berechnen wir einen *RENTENFAKTOR* mit den zu diesem Zeitpunkt maßgebenden *RECHNUNGSGRUNDLAGEN*. Maßgebende *RECHNUNGSGRUNDLAGEN* sind der Rechnungszins und die Sterbetafel, die wir in der Beitragskalkulation zum Zeitpunkt des *RENTENZAHLUNGSBEGINNS* für neu abzuschließende vergleichbare Rentenversicherungen mit sofort beginnender Rentenzahlung verwenden, sowie die zum Zeitpunkt des Abschlusses des hier vorliegenden Vertrags zugrunde gelegten Kosten.

a) Vergleichbar ist eine Rentenversicherung,

- die ab *RENTENZAHLUNGSBEGINN* die Zahlung einer lebenslangen Garantierente vorsieht und
- die keine Risikoprüfung für den Rentenbezug vorsieht und
- die im Rentenbezug keine weiteren versicherten Leistungen wie Berufsunfähigkeits- oder Pflegeleistungen vorsieht und
- die in den Versicherungsbedingungen Regelungen zur Überschussbeteiligung ab Rentenbeginn enthält, die mit denjenigen Ihres Vertrags hinsichtlich der Art der Überschussanteile, der Ermittlung der Überschussanteile und deren Verwendung inhaltlich übereinstimmen.

b) Wenn wir zum *RENTENZAHLUNGSBEGINN* keine vergleichbare Rentenversicherung im Sinne von Absatz 3 a) auf dem deutschen Lebensversicherungsmarkt anbieten, verpflichten wir uns, *RECHNUNGSGRUNDLAGEN* festzulegen,

- die nach anerkannten versicherungsmathematischen Grundsätzen ermittelt werden und die wir deshalb als angemessen ansehen und
- die sicherstellen, dass wir dauerhaft unsere Verpflichtungen aus den Verträgen erfüllen können.

In diesem Fall werden wir einen unabhängigen Treuhänder hinzuziehen, der die *RECHNUNGSGRUNDLAGEN* zu prüfen und deren Angemessenheit zu bestätigen hat.

Wenn wir zum *RENTENZAHLUNGSBEGINN* mehrere vergleichbare Rentenversicherungen im Sinne von Absatz 3 a) auf dem deutschen Lebensversicherungsmarkt anbieten, werden wir die *RECHNUNGSGRUNDLAGEN* der vergleichbaren Rentenversicherung verwenden, die zu einer höheren ab *RENTENZAHLUNGSBEGINN* garantierten Rente führen. In diesem Fall ist Voraussetzung, dass Sie

die vergleichbare Rentenversicherung im Sinne von Absatz 3 a) neu abschließen können.

- (4) Die *RECHNUNGSGRUNDLAGEN* gelten sowohl für die Berechnung der Beiträge, als auch der *DECKUNGSRÜCKSTELLUNG*.

§ 26 Welches Recht findet auf Ihren Vertrag Anwendung?

Auf Ihren Vertrag findet das Recht der Bundesrepublik Deutschland Anwendung.

§ 27 Wo ist der Gerichtsstand?

- (1) Für Klagen aus dem Vertrag **gegen uns** ist das Gericht zuständig, in dessen Bezirk unser Sitz oder die für den Vertrag zuständige Niederlassung liegt. Zuständig ist auch das Gericht, in dessen Bezirk Sie zur Zeit der Klageerhebung Ihren Wohnsitz haben. Wenn Sie keinen Wohnsitz haben, ist der Ort Ihres gewöhnlichen Aufenthalts maßgeblich. Wenn Sie eine juristische Person sind, ist auch das Gericht zuständig, in dessen Bezirk Sie Ihren Sitz oder Ihre Niederlassung haben.
- (2) Klagen aus dem Vertrag **gegen Sie** müssen wir bei dem Gericht erheben, das für Ihren Wohnsitz zuständig ist. Wenn Sie keinen Wohnsitz haben, ist der Ort Ihres gewöhnlichen Aufenthalts maßgeblich. Wenn Sie eine juristische Person sind, ist das Gericht zuständig, in dessen Bezirk Sie Ihren Sitz oder Ihre Niederlassung haben.
- (3) Verlegen Sie Ihren Wohnsitz oder den Ort Ihres gewöhnlichen Aufenthalts in das Ausland, sind für Klagen aus dem Vertrag die Gerichte des Staates zuständig, in dem wir unseren Sitz haben.

§ 28 Welche Auswirkungen hat die Unwirksamkeit von Bestimmungen?

Sollten eine oder mehrere der Bestimmungen dieser Allgemeinen Bedingungen ganz oder teilweise unwirksam sein oder werden, wird dadurch die Wirksamkeit der übrigen Bestimmungen nicht berührt.

§ 29 An wen können Sie sich wenden, wenn Sie mit uns einmal nicht zufrieden sind?

- (1) Wenn Sie mit unserer Entscheidung nicht zufrieden sind oder eine Verhandlung mit uns einmal nicht zu dem von Ihnen gewünschten Ergebnis geführt hat, stehen Ihnen insbesondere die nachfolgenden Beschwerdemöglichkeiten offen.

Versicherungsombudsmann

- (2) Wenn Sie Verbraucher sind, können Sie sich an den Ombudsmann für Versicherungen wenden. Diesen erreichen Sie derzeit wie folgt:

Versicherungsombudsmann e.V.
Postfach 080632
10006 Berlin
E-Mail: beschwerde@versicherungsombudsmann.de
Internet: www.versicherungsombudsmann.de

Der Ombudsmann für Versicherungen ist eine unabhängige und für Verbraucher kostenfrei arbeitende Schlichtungsstelle. Wir haben uns verpflichtet, an dem Schlichtungsverfahren teilzunehmen.

- (3) Wenn Sie Verbraucher sind und diesen Vertrag online (z.B. über eine Webseite oder per E-Mail) abgeschlossen haben, können Sie sich mit ihrer Beschwerde auch online an die Plattform <http://ec.europa.eu/consumers/odr/> wenden. Ihre Beschwerde wird dann über diese Plattform

an den Versicherungsombudsmann weitergeleitet.

Versicherungsaufsicht

- (4) Sind Sie mit unserer Betreuung nicht zufrieden oder treten Meinungsverschiedenheiten bei der Vertragsabwicklung auf, können Sie sich auch an die für uns zuständige Aufsicht wenden. Als Versicherungsunternehmen unterliegen wir der Aufsicht der Bundesanstalt für Finanzdienstleistungsaufsicht. Die derzeitigen Kontaktdaten sind:

Bundesanstalt für Finanzdienstleistungsaufsicht (BaFin)
Sektor Versicherungsaufsicht
Graurheindorfer Straße 108
53117 Bonn
E-Mail: poststelle@bafin.de

Bitte beachten Sie, dass die BaFin keine Schiedsstelle ist und einzelne Streitfälle nicht verbindlich entscheiden kann.

Rechtsweg

- (5) Außerdem haben Sie die Möglichkeit, den Rechtsweg zu beschreiten.

Unser Beschwerdemanagement

- (6) Unabhängig hiervon können Sie sich auch jederzeit an uns wenden. Falls Sie sich über das Produkt, den Vermittler oder das Versicherungsunternehmen beschweren möchten, können Sie unsere Hotline unter 089/6787-4444 anrufen. Sie können die Beschwerde auch über unsere Internetseite www.diebayerische.de, Rubrik Beschwerdemanagement oder per Brief (die Bayerische, Beschwerdemanagement, Thomas-Dehler-Straße 25, 81737 München) bei uns einreichen.

Anlage 1 zu den Versicherungsbedingungen zur Überschussbeteiligung für Ihren Vertrag

(Stand 01/2022)

Rentenversicherungen vor dem *RENTENZAHLUNGSBEGINN*

Ihr Vertrag erhält eine Überschussbeteiligung. Sie wird zum einen in Prozent des vereinbarten laufenden Beitrags bemessen und ab Beginn des 2. Versicherungsjahres mit fälligen Verwaltungskostenanteilen verrechnet und zum anderen in Prozent des Geldwertes der in Ihrem Vertrag zum Monatsende enthaltenen Anteilseinheiten der einzelnen Fonds bemessen und am Monatsende dem *FONDSGEBUNDENEN DECKUNGSKAPITAL* gutgebracht.

Da das *FONDSGEBUNDENE DECKUNGSKAPITAL* vor dem *RENTENZAHLUNGSBEGINN* nicht in unserem *KONVENTIONELLEN SICHERUNGSVERMÖGEN* angelegt ist, sondern im Anlagestock (siehe § 1 Absatz 1), entstehen vor dem *RENTENZAHLUNGSBEGINN* keine *BEWERTUNGSRESERVEN*, an denen wir Sie beteiligen könnten.

Rentenversicherungen in der Rentenbezugszeit

In der Rentenbezugszeit werden am Jahrestag des *RENTENZAHLUNGSBEGINNS*, erstmals ein Jahr nach Übergang auf Rentenbezug, Überschussanteile in Prozent des dann im *KONVENTIONELLEN SICHERUNGSVERMÖGEN* vorhandenen Deckungskapitals fällig. Verwendet werden diese laufenden Überschussanteile in der Regel zur Erhöhung der Rente, erstmals ein Jahr nach *RENTENZAHLUNGSBEGINN* (Dynamikrente).

Sie können vor *RENTENZAHLUNGSBEGINN* mit uns auch vereinbaren, dass die Überschussanteile zur Bildung einer nicht garantierten Gewinnrente mit zusätzlicher Dynamik oder in Form einer fallenden Gewinnrente verwendet werden. Bei der nicht garantierten Gewinnrente mit zusätzlicher Dynamik werden die während des gesamten Rentenbezugs zu erwartenden jährlichen Überschüsse ganz oder teilweise dazu verwendet, die Rente ab *RENTENZAHLUNGSBEGINN* um einen Betrag zu erhöhen, dessen Höhe sich nur bei Änderung der Überschussanteilsätze ändert (Gewinnrente). Ein verbleibender Überschussanteil wird zur jährlichen Erhöhung der Gesamtrente verwendet, erstmals ein Jahr nach *RENTENZAHLUNGSBEGINN* (zusätzliche Dynamik).

Eine Änderung der Überschussanteilsätze kann nicht nur die künftigen Erhöhungen verändern, sondern auch die Gewinnrente. Demnach ist sowohl eine Erhöhung, als auch eine Kürzung der Gewinnrente möglich, sie kann auch ganz entfallen. Mindestens zahlen wir jedoch die zu *RENTENZAHLUNGSBEGINN* garantierte Rente sowie die Rententeile aus der zusätzlichen Dynamik. Bei jeder Änderung der Überschussanteilsätze werden wir Sie über die Höhe der vorgenannten garantierten und nicht garantierten Leistungen informieren.

Eine Beteiligung an den *BEWERTUNGSRESERVEN* berücksichtigen wir bei der Deklaration der jährlichen Überschussbeteiligung.

Anlage 2 zu den Versicherungsbedingungen zum Abzug bei Kündigung Ihres Vertrages

(Stand 01/2022)

Bei Ihrem Vertrag handelt es sich um ein Produkt, bei dem die Höhe der Rente von der Wertentwicklung von Fonds abhängt. Für den Todesfall garantieren wir jedoch eine Mindestleistung. Daneben übernehmen wir - je nach Vereinbarung - weitere Risiken, zum Beispiel im Fall einer Rentenversicherung das Langlebkeitsrisiko oder im Rahmen von Zusatzversicherungen. So haben wir im Versicherungsschein das Verhältnis zwischen *FONDSGEBUNDENEM DECKUNGSKAPITAL* und Rente (*RENTENFAKTOR*) zum Zeitpunkt der Umwandlung des *FONDSGEBUNDENEN DECKUNGSKAPITALS* in eine Rente verbindlich festgelegt. Wir dürfen diese Leistungsversprechen nur unter Berücksichtigung angemessener versicherungsmathematischer Annahmen abgeben.

Beiträge und Leistungen werden unter der Annahme berechnet, dass der Vertrag nicht vorzeitig beendet wird. Die durch eine Kündigung entstehenden Belastungen für den Bestand müssen daher von den kündigenden *VERSICHERUNGSNEHMERN* getragen werden. Würden diese Kosten dagegen allen *VERSICHERUNGSNEHMERN* in Rechnung gestellt, könnte der Versicherungsschutz nur ungleich teurer angeboten werden.

Wesentliches Kriterium ist schließlich der Gedanke der Risikogemeinschaft. Dies bedeutet, dass wir sowohl bei der Produktkalkulation als auch bei Gestaltung und Durchführung des Vertrages stets darauf achten, dass die Belange der Gesamtheit der *VERSICHERUNGSNEHMER* gewahrt werden.

Um die durch eine Kündigung entstehenden Belastungen für den Bestand auszugleichen, nehmen wir einen Abzug von dem Rückkaufswert vor. Bei der Kalkulation des Abzugs haben wir folgende Umstände berücksichtigt:

Veränderungen der Risikolage

Die Kalkulation von Versicherungsprodukten basiert darauf, dass die Risikogemeinschaft sich gleichmäßig aus *VERSICHERUNGSNEHMERN* mit einem hohen und einem geringeren Risiko zusammensetzt. Da Personen mit einem geringen Risiko die Risikogemeinschaft eher verlassen als Personen mit einem hohen Risiko, wird in Form eines kalkulatorischen Ausgleichs sichergestellt, dass der Risikogemeinschaft durch die vorzeitige Vertragskündigung kein Nachteil entsteht.

Ausgleich für kollektiv gestelltes Risikokapital

Wir bieten Ihnen im Rahmen des vereinbarten Versicherungsschutzes Garantien und Optionen. Dies ist möglich, weil ein Teil des dafür erforderlichen Risikokapitals (Solvenzmittel) durch den Versichertenbestand zur Verfügung gestellt wird. Bei Neuabschluss eines Vertrages partizipiert dieser an bereits vorhandenen Solvenzmitteln. Während der Laufzeit muss der Vertrag daher Solvenzmittel zur Verfügung stellen. Bei Vertragskündigung gehen diese Solvenzmittel dem verbleibenden Bestand verloren und müssen deshalb im Rahmen des Abzugs ausgeglichen werden. Der interne Aufbau von Risikokapital ist regelmäßig für alle *VERSICHERUNGSNEHMER* die günstigste Finanzierungsmöglichkeit von Optionen und Garantien, da eine Finanzierung über externes Kapital wesentlich teurer wäre.